



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Zusammenfassung Migrationsrecht

1. Einführung (S. 1-15)

Migration ist eine Herausforderung, alleine in der Schweiz rechnet man mit 80 000 – 100 000 sogenannten Sans-Papiers (also Menschen, die hier leben und arbeiten ohne eine Aufenthaltsbewilligung zu besitzen, sie leben in Angst vor den staatlichen Behörden). Innerhalb der EU fallen die Grenzen, nach außen wird Europa zu einer Festung. Es gibt eine Vielzahl von aktuellen Themen zur Migrationsproblematik.

Migration ist vom lateinischen Wort wandern/wegziehen abgeleitet und beschreibt ein dynamisches Verhalten, nämlich den Wegzug vom bisherigen Wohnsitz und Niederlassung an einem anderen Ort, es ist eine auf Dauer angelegte räumliche Veränderung des Lebensmittelpunktes. Die geografische Veränderung umfasst sowohl die internationale, grenzüberschreitende Migration als auch die Binnenmigration, also lediglich die Überschreitung untergeordneter Gemeinwesensgrenzen innerhalb eines Staats. Die Veränderung des Lebensmittelpunktes bringt die Überwindung sozialer und kultureller Grenzen mit sich, denn das soziale Beziehungsgeflecht verändert sich, Migration bringt also auch soziale Veränderungen. Zahlenmässig werden die internationalen Migranten 2008 auf ca. 200 Mio. (=3% der Weltbevölkerung) geschätzt, davon sind ca. 11,4 Mio. Flüchtlinge.

Migranten und Ausländer sind dabei aber nicht dasselbe!

- Migranten = Personen, die sich dauerhaft an einem anderen Ort niedergelassen haben und dabei die Grenze eines Gemeinwesens gleich welcher Stufe überschritten haben.
- Ausländer = Personen, die nicht Staatsangehörige des Staates sind, in dem sie sich aufhalten.

Der Begriff Migrationsrecht umfasst nun alle rechtlichen Regelungen nationaler und internationaler Natur, die Migrationssituationen erfassen, Migrationsrecht besteht dabei eigentlich aus den drei eng verbundenen Rechtsgebieten Ausländer-, Asyl- und Einbürgerungsrecht. Das Recht wird zu einer Mauer, die Migration verhindern will, dabei gibt es nicht nur rechtliche Einschränkungen, sondern auch tatsächliche Einschränkungen (chinesische Mauer, Israel/Palästina).

Betrachtet man Migrationsrecht aus soziologischer Sicht, ist am ehesten eine Unterteilung in Ausländerrecht (= freiwillige Migration) und Flüchtlings- und Asylrecht (=unfreiwillige Migration) angebracht, zudem auch eine Unterscheidung in aktive und reaktive Migration (je nachdem wie stark der Grad an Einfluss von äusseren Umständen auf die Migrationsentscheidung ist, dabei ist bei aktiver Migration wenig negatives am Heimatland, man entscheidet selber ob und wohin man auswandern möchte, der neue Lebensmittelpunkt bringt viele Vorteile und reaktive Migration, wobei die äusseren Umstände im Heimatland zu einer Migration antreiben, wenig eigene Entscheidungsfreiheit).

Auch hinsichtlich der Typologie von Migration lassen sich verschiedene Typen unterscheiden, Menschen migrieren aus unterschiedlichen Gründen, freiwillig oder

unfreiwillig, allein oder in Gruppen, relevant sind je nach Typ die unterschiedlichen Ziele, die der Migrationsentscheidung zu Grunde liegen.

- innovative Migration: Ziel ist hier die Erlangung von etwas Neuem, meist etwas Besserem („Verbessern“)
- konservative Migration: Hier ist das Ziel die Wiedererlangung der ursprünglichen Lebensart, als Reaktion auf Veränderung der Lebenssituation („Überleben“)

Nun folgend 5 verschiedene Arten von Migration, können jeweils innovativ oder konservativ sein, hier kommt es auf die Art der Motivation an:

- primitive Migration: Grund sind hier ökologisch schlechte Bedingungen, z.B. chronische Unzulänglichkeiten der natürlichen Umwelt oder fehlende lebensnotwendige Ressourcen (durch Bevölkerungswachstum) oder aber plötzliche Ereignisse (Naturkatastrophen), kommt allgemein vor allem bei wenig entwickelten, primitiven Völkern vor, meist als konservativ einzustufen (Verlassen des Wohnorts um anderswo die gleichen Lebensbedingungen zum Überleben zu finden), ein Beispiel sind die grossen europäischen Völkerwanderungen im 4. Und 5. Jh. Möglich aber auch unter innovativen Gesichtspunkten, also bessere Lebensbedingungen, ein Beispiel hierfür ist die Flucht vom Land in die Städte, Beispiele auch Flut in Pakistan, Hurrican Katharina
- veranlasste Migration: hier sind staatliche Institutionen oder soziale Äquivalente (geistliche Autoritäten) ausschlaggebend, die Migranten haben dabei weiterhin eine gewisse Entscheidungsfreiheit über ihre eigene Migration bleibt, Beispiel sind alle Arten von Flucht, dabei ist meist konservative Migration gegeben („Überleben“).
- Zwangsweise Migration: Auch hier sind staatliche Institutionen oder soziale Äquivalente ausschlaggebend, im Unterschied zur veranlassten Migration bleibt den Menschen bei der Zwangsmigration aber die Entscheidungsfreiheit, das Ob und Wann wird von Dritten gefällt (z.B. Verschiffung afrikanischer Sklaven nach Nordamerika oder auch Zwangsumsiedelungen von Dörfern und Gebieten durch Infrastrukturproblemen wie z.B. in der Türkei und in China, dann aber konservative Zielsetzung).
- Freie Migration: Hier entsteht die Migrationsentscheidung ohne äusseren Druck und auf persönlicher Entscheidung, oftmals wegen wirtschaftlich besserer Entfaltungsmöglichkeiten, grösstenteils daher innovative Migration.
- Massenmigration: die persönliche Migrationsentscheidung tritt in den Hintergrund, Migration wird zur sozialen Bewegung und die Migration anderer wird zum Grund für die eigene Entscheidung, meist innovativ, kann aber auch konservativ sein, ein Beispiel sind die transatlantische Migration im 19. Und 20. Jh.

Weiterhin bestehen auch eine Reihe von Migrationsfaktoren, und zwar Push- und Pullfaktoren, die ein Zusammenspiel der aktuellen Lebenssituation der potentiellen Migranten und der projizierten Lebensumstände in potentiellen Einwanderungsländern darstellen. Bei den Pullfaktoren ist dabei das Bild entscheiden, dass die Migranten sich selber vom potentiellen Einwanderungsland machen und alle Faktoren gehen von der Annahme aus, dass die Entscheidung zur Migration aufgrund rationaler Überlegungen des Individuums getroffen wird.

- Push-Faktoren („Wegtreibend“): physische Existenz nicht gesichert durch bewaffnete Konflikte oder Naturkatastrophen, wirtschaftliche Probleme wie Armut, Erwerbslosigkeit, fehlende Zukunftsaussichten und eingeschränkte Lebensentfaltung wie politische oder religiöse Tyrannei/Verfolgung.
- Pull-Faktoren („Anziehend“): politische/wirtschaftliche Stabilität, Glaubensfreiheit, wirtschaftliche Nachfrage nach Arbeitskraft, aktive Zuwanderungspolitik, bessere Versorgungslage an Bildung, Medizin, Versicherungen, bereits bestehendes soziales Netz, Migrationserfahrungen von Verwandten und Bekannten.

Migration ist dabei ein komplexer und lang andauernder Prozess. Typologisierung und Push/Pull-Faktoren beschreiben dabei die makrostrukturelle Ebene zu beschreiben, die tatsächliche Entscheidung eines Individuums zum Migration erfolgt aber auch einer mikrostrukturellen Ebene. Der Prozess umfasst nicht nur die wahrnehmbare Änderung des Wohnsitzes sondern auch ein inneren, psychosozialen Vorgang, beendet ist der Prozess auch erst nach einer erfolgreichen Eingliederung der Migranten in die Aufnahmegesellschaft. Es gibt dabei drei Phasen des Prozesses, die wiederum unterteilt werden:

- 1) Motivbildung zur Integration: Hier nimmt allgemein das Gefühl von Unsicherheit und Unzulänglichkeit im Herkunftsstaat zu, die Migrationsentscheidung fällt, also der individuelle Entscheidungsprozess, er ist wiederum in 5 Phasen unterteilt, betrifft die persönliche Entscheidung zur Migration (Ausnahme: bei zwangsweiser oder veranlasster Migration):
 - 1. Phase: subjektive Wahrnehmung der Umstände im Herkunftsland als belastend und unbefriedigend (Push-Faktoren), Unzufriedenheit wächst, Auseinandersetzung mit möglichen Lösungen
 - 2. Phase: Motiventwicklung der Migration als ernsthafte Möglichkeit der Lösung, wird immer sinnvoller und realistischer
 - 3. Phase: Beschäftigung mit der Frage nach dem Zielort, Informationsbeschaffung, es besteht bereits grosse Motivation zur Migration aber aufgrund fehlenden Zielortes noch keine endgültige Migrationsentscheidung, Bildung von Vorstellungen über mögliche Zielländer (nicht immer objektiv gesehen, oft subjektiv beeinflusst durch persönliche Erfahrungsberichte von Freunden/Familie!).
 - 4. Phase: Entwicklung der mentalen Bereitschaft, das Risiko der Auswanderung tatsächlich zu wagen.
 - 5. Phase: endgültiger Migrationsentscheid, konkrete physische Vorbereitung des Umzugs
- 2) Wanderungsvorgang: eigentliche räumliche Wanderung vom Herkunftsort in das Zielland
- 3) Eingliederung in das neue gesellschaftliche Umfeld: lang andauernder Prozess der Integration, Lernprozess der Migranten bezüglich Sprache und Gebräuchen, Übernahme der verbreiteten Denk- und Umgangsformen, Auf- und Ausbau von sozialen Netzen. Hier ist oftmals eine soziologische Betrachtung der Integration zu beachten. Die Migration ist mit der Ankunft im Zielland nicht abgeschlossen, es braucht noch die Integration in die Aufnahmegesellschaft als vollwertige

Mitglieder der Gesellschaft, die Bereitschaft zur Integration ist dabei sowohl auf der Seite der Migranten als auch auf der Seite der Aufnahmegesellschaft wichtig!

- Begriff der Akkulturation: Prozess der Angewöhnung der Migranten an die kulturellen und sozialen Eigenheiten der Aufnahmegesellschaft (Zurechtfinden, Aneignung der Sprache und der Verhaltensweisen der neuen Gesellschaft)
- Begriff der Integration: Zustand der Orientierung und der spannungslosen Internaktion der Migranten in der Gesellschaft
- Begriff der Assimilation: Zustand der Ähnlichkeit der Migranten in Handlungsweise und interaktiver Verflechtung zur Aufnahmegesellschaft, Anpassung an die fremde Kultur zum Preis der (teilweisen) Aufgabe der bisherigen kulturellen Orientierung (Dabei Kultur des Aufnahmelandes aber keine homogene Kultur sondern unterteilt in diverse Subkulturen)
- Der Prozess der Eingliederung: Migranten müssen im Zielland lernen, sich in einer neuen Umgebung zurechtzufinden, und zur in Hinblick auf vier Integrationsaspekte, nämlich kulturell (Wissen über das Funktionieren der Aufnahmegesellschaft), strukturell (Bildung, Beruf), sozial (interkulturelle Beziehungen) und Identifikation als Prozessende, nämlich die Übernahme der Werte und Normen der Aufnahmegesellschaft als eigene, dies dauert eine gewisse Zeit, zumal auch die neue Kultur eigene Sub- und Teilkulturen hat und sich auf die Aufnahmegesellschaft im Laufe der Zeit verändern kann und dabei auch durch Migranten beeinflusst werden kann.
- Abschluss des Migrationsprozesses: Kontakt mit Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft wird durch verschiedene Faktoren gefördert oder erschwert (betreffen vor allem Migranten und bedeutsam ist hierbei die Motivation der Migranten, Migranten aus ähnlichen Kulturen integrieren sich leichter, bei anderen Kulturen Gefahr, in der Aufnahmegesellschaft eine isolierte ethnische Gruppe zu bilden). Migrationsprozess ist mit Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft abgeschlossen, erforderlich hierzu sind Beziehungen zu Einheimischen ausserhalb der ursprünglichen Gesellschaft und der Wille zur Integration, sowohl auf Seite der Migraten als auch auf Seite der Aufnahmegesellschaft.

2. Migration und Migrationspolitik in der Schweiz (S. 16-34)

Als Migrationspolitik wird jener Politikbereich bezeichnet, der die Wanderungsbewegungen von Menschen staatlich zu steuern sucht, dieser Bereich legt fest, welche Personen unter welchen Voraussetzungen ein Recht auf Einreise in ein Land gewährt wird und wie lange und unter welchen Bedingungen sie sich aufhalten darf, dabei wird unterschieden in die Zuwanderungspolitik (Regelung der Zugangsberechtigung, also Einreise und Dauer des Aufenthalts) und die Integrationspolitik (Gestaltung der Lebensbedingungen und Lebensumstände im Aufnahmeland), das Zusammenspiel dieser beiden Bereiche hängt dabei stark vom jeweiligen Migrationsregime ab.

Wanderungsbewegungen wurden durchaus auch staatlich gefördert, und zwar sowohl durch Förderung der Auswanderung aus dem eigenen Land (Grossbritannien) als auch durch Förderung der Einwanderung in das eigene Land (USA, Kanada, Australien), , aber auch die Beschränkung war durchaus staatlich gesteuert.

Zu unterscheiden sind klassische Einwanderungsländer und neuere Einwanderungsländer. Die klassischen Einwanderungsländer (USA, Kanada, Australien und Neuseeland) hatten zunächst sehr grosse Immigrationszahlen, wichen aber dann als erste von dieser Haltung ab und stellen Zuwanderungsbedingungen auf (z.B. Einwanderungssteuer für Chinesen, Einwanderungsstopp für asiatische Länder, Quotensystem für Immigranten durch Förderung von europäischen Immigranten und Beschränkung von Migranten anderer Länder). Diese Länder folgten dann im Prinzip der selektiven Zuwanderung (gewisse gebildete und kapitalkräftige Personen wurden bevorzugt, gewisse soziale, moralische und edukative Standards, damit war das Reinkommen erschwert, unerwünschte Fremde wurden gar nicht erst reingelassen, persönliche Charakteristika wie Sprache, Ausbildung, finanzielle Mittel) und das Prinzip der liberalen Integrationsbedingungen (Wer einmal drin ist, dem werden sehr tiefe Schranken zur Einbürgerung gesetzt, damit eher wenig Integrationsschwierigkeiten und wenig Integrationsprogramme benötigt), litten damit aber auch unter einem recht hohen Anteil von illegalen Zuwanderern.

Die neueren Einwanderungsländer (Deutschland, Schweiz u.a.) kannten eigentlich zunächst keine selektiven Zuwanderungskriterien, beginnen erst spät damit. Zunächst fehlten Selektionsstandards, dafür war es aber schwer, an die Bürgerrechte zu gelangen, in diesen Ländern fehlte es zunächst an Integrationsprogrammen, daher viele Integrationsprobleme und komplizierte Situation der zweiten und dritten Generation. Hier momentan neue Politik mit spezifischen Selektionskriterien, zumal Trennung in EU/EFTA-Staaten (bevorzugt) und den Rest der Welt (verhaltene Aufnahme!).

→ klassische Einwanderungsländer: restriktive Zuwanderungspolitik, liberale Einbürgerungspolitik

→ neuere Einwanderungsländer: liberale Zuwanderungspolitik, restriktive Einbürgerungspolitik

Speziell: Die Schweizerische Migrationspolitik: Früher war die Schweiz ein Auswanderungsland, heute ist sie ein Einwanderungsland, gefördert durch den wirtschaftlichen Aufschwung. In der Zeit vor dem 1. Weltkrieg war viel Auswanderung gegeben, die kantonalen Behörden reagierten mit einem breiten Spektrum von stillschweigender Toleranz bis hin zu Auswanderungsverboten. Mit der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs ab 1850 stieg die Zahl der Einwanderungen vor allem aus den Nachbarländern, begünstigt wurde dies zum einen durch die Haltung, dass die Einwanderung grundsätzlich nicht verweigert werden dürfe und zudem durch ein dichtes Netz von Niederlassungsverträgen. Diese Freizügigkeit fand mit dem 1. WK ein abruptes Ende, die Einreise und der Aufenthalt in der Schweiz wurde durch den Vollmachtsbeschluss streng kontrolliert und stark eingeschränkt. 1931 erging das

ANAG, das Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer als Rahmengesetz (v.a. zum Schutz der Überfremdung, es sollten die geistigen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Grad der Überfremdung berücksichtigt werden). Nach dem 2. Weltkrieg blieb die Gefahr der Überfremdung erhalten, da aber durch die Wirtschaft immer neue Arbeitskräfte gebraucht wurden, gab es neue Regelungen, nach denen der Aufenthalt zeitlich begrenzt und war und im Falle abflauender Wirtschaft konnten Bewilligungen nicht erneuert werden und es fand eine gewisse Kontingentierung statt, eine Annäherung zwischen Schweizern und Ausländern im Sinne einer Integration war äusserst erschwert. Heute gilt neu das AuG statt dem ANAG, es fand eine Totalrevision statt, neu gibt es ein duales Zulassungssystem (EU/EFTA und Rest) und hohe Einstiegshürden durch Selektion, aber Verbesserung der Rechtsstellung und Integration.

Auch hinsichtlich der Asylpolitik ist auf die Schweiz einzugehen. Bis ins Jahre 1925 war die Asylgewährung nach dem Bundesvertrag von 1815 alleine kantonale Kompetenz, es gab dazu eine Reihe von bilateralen Auslieferungsverträgen zur Nichtauslieferung von politischen Flüchtlingen. Auch in der BV von 1848 blieb es kantonale Kompetenz, es gab allerdings auch eine Reihe von Ausweisungen aufgrund von revolutionären Umtrieben. 1925 wurde die Asylpolitik durch den neuen BV 68ter zur Bundessache (vor allem im 2. Weltkrieg relevant, Flüchtlinge nur aus Rassegründen waren für die CH keine politischen Flüchtlinge und wurden an der Grenze abgewiesen).

Nach 1950 wurde die Flüchtlingskonvention ratifiziert, die Schweiz nahm asylpolitisch eine recht liberale Haltung ein um Fehler im 2. WK wiedergutzumachen, es kam zu mehreren Aufnahmeaktionen (Ungarn, Tibet, Tschechoslowakei), bis zum Militärputsch Pinochets in Chile 1973, wonach eine grosse Anzahl an Asylgesuchen gestellt wurden. Die Schweiz wich von der liberalen Praxis ab und nahm, unter Einfluss verschiedener Kreise, eine erhebliche Anzahl Flüchtlinge auf. 1979 wurde das erste schweizerische Asylgesetz erlassen, es verankerte die bisherige Praxis aber lediglich auf gesetzlicher Ebene. Ab 1980 stieg die Zahl der Asylgesuche extrem, die Asylpolitik rückte in den Vordergrund und die Ausländerpolitik in den Hintergrund, die Asylanerkennungsquoten fielen durch die Verschärfung der Praxis und durch die starke Zunahme nicht asylberechtigter Gewaltflüchtlingen, 1989 wurde das Bundesamt für Flüchtlinge gegründet. Das Asylrecht ist geprägt vom Versuch der Staaten, jeweils möglichst unattraktiv für Asylsuchende zu sein, die Schweiz schliesst sich dem durch die Verstärkung der Kontrollen des Zugangs zur Schweiz, dem Ausschluss gewisser Gruppen von Asylsuchenden aus dem Asylverfahren und der Reduktion der Unterstützungsleistungen an Asylsuchende an.

In der Schweiz waren Ausländerpolitik und auch die Asylpolitik ab 1970 also reine Zulassungs- und Begrenzungs politik, auf den Aspekt der Integrationspolitik wurde kaum eingegangen, zumal ja die Ausländer als Gastarbeiter nur temporär in der Schweiz gesehen wurden, es wurde dabei auch die Bürgerrechtsgesetzgebung verschärft, vor allem als ersichtlich wurde, dass die Arbeiter aus längerfristig in der Schweiz blieben. Daher wurde Integrationspolitik erst vor kurzem als Aspekt der

Migrationspolitik aufgegriffen, 1999 trat der ANAG-Integrationsartikel in Kraft, es wurde das Bundesamt für Migration gebildet.

Der Erlass der Regelungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Fremden ist staatliche Kompetenz, ergibt sich aus der Souveränität, neu wird die Migrationspolitik aber eben nicht mehr nur innenpolitisch dominiert sondern auf internationaler Ebene nach migrationspolitischen Lösungen gesucht, um die Interessen aller beteiligten Staaten (Herkunfts-, Transit- und Aufnahmestaat) gleichberechtigt zu berücksichtigen um eine globale zwischenstaatliche Koordination zu finden. Das Bundesamt für Migration leitete 2001 die Berne Initiative ein, eine von Regierungen getragene Plattform der beteiligten Länder zur Konsultation und zur Schaffung eines Dialogs. 2002 wurde die Migrationspolitik von ehemaligen UNO-Generalsekretär Kofi Annan zu einem derjenigen Bereiche ernannt, der von der internationalen Staatengemeinschaft prioritär behandelt werden sollte.

Als Instrument der gleichberechtigten Zusammenarbeit der beteiligten Länder wurden auch Migrationspartnerschaften geschlossen als Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit im Migrationsbereich und zur Bekämpfung der negativen Folgen illegaler Migration, z.B. Projekte zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung ect. (z.B. Schweiz-Westbalkan).

3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Migrationsrechtes (S. 65-73)

Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Migrationsrecht

- Asyl- und Ausländerrecht: Nach BV 121 I BV umfassende Rechtssetzungskompetenz des Bundes (AuG, AsylG, bilaterale Verträge mit EU-Staaten), Kantone haben nur Vollzugskompetenz hinsichtlich Ausländern (ergibt sich nicht direkt aus BV, sondern durch gesetzliche Regelungen und der allgemeinen Kompetenzausscheidung der BV 46)
- Bürgerrecht: Umfang der Rechtssetzungskompetenz unterschiedlich je nach Konstellation des Bürgerrechtserwerbs, dabei Unterscheidung in umfassende Kompetenz (bei Erwerb durch Abstammung, Heirat, Adoption, Wiedereinbürgerung, Erleichterung der Einbürgerung staatenloser Kinder und beim Verlust des Bürgerrechts) und Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich der ordentlichen Einbürgerung (Bund stellt gewisse Mindestvorschriften zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit, Kantone haben im Rahmen dieser Mindestvorschriften Kompetenz, weitergehende Einbürgerungsvoraussetzungen vorzusehen), Bund erliess hier das BüG.

Verfassungsrechtliche Stellung von Ausländern als Grundrechtsträger (Grundrechte gelten eigentlich für alle Menschen unabhängig von Staatsangehörigkeit, aber Relativierungen)

- Einschränkung gewisser Grundrechte für Ausländer leichter (v.a. bei politischen Grundrechten: Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Diskriminierungsverbot: EMRK 16)

- Gewisse Grundrechte nur für schweizerische Staatsbürger (= Bürgerrechte, z.B. Niederlassungsfreiheit, Schutz vor Ausweisung und Auslieferung, politische Rechte auf Bundesebene)
- Gewisse Grundrechte nur für Ausländer (flüchtlingsrechtliches Rückschiebungsverbot, menschenrechtliches Refoulementverbot)
- Gewisse Grundrechte für alle aber v.a. für Ausländer (= gewisse Schutzbereiche v.a. für Ausländer wie Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot, Recht auf persönliche Freiheit, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).
- Gewisse Grundrechte nur für spezielle Ausländer und schweizerische Staatsangehörige (z.B. Wirtschaftsfreiheit nur für Ausländer mit Niederlassungsbewilligung oder mit Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltbewilligung)

Inbesondere die Ausübung politischer Rechte durch Ausländer (Demokratie ist vom Volk abgeleitete staatliche Macht: Aber wer ist das Volk? Thema der politischen Partizipation immer öfters relevant, BV 39)

- Politische Rechte auf eidgenössischer Ebene: BV 136 I, Ausländer weder stimm- noch wahlberechtigt (kein aktives oder passives Wahlrecht bei Nationalratswahlen, kein Recht zur Unterzeichnung von Initiativen – aber Achtung: Ständeratswahlen sind kantonale Wahlen und damit in deren Kompetenz!).
- Politische Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene: BV 39 I kantonale Kompetenz, dabei in der CH verschiedene Ausprägungen:
 - o Einräumung politischer Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene: Kantone Jura und Neuenburg, Ausländer haben unter gewissen Voraussetzungen (Wohnsitz mindestens 5-10 Jahre) kantonales und kommunales Wahl- und Stimmrecht!
 - o Einräumung politischer Rechte auf kommunaler Ebene: Kantone Waadt, Freiburg und Genf, Ausländer haben nach bestimmter Wohnsitzdauer kommunales Wahl- und Stimmrecht!
 - o Einräumung eines fakultativen kommunalen Stimm- und Wahlrechts: Kantone Appenzell-Ausserrhoden und Graubünden, Gemeinden haben das Recht, Ausländern Stimm- und Wahlrecht zu gewähren, in Appenzell Ausserrhoden bisher 3 Gemeinden, in Graubünden 13 Gemeinden.
 - o Keine Einräumung politischer Rechte: In der Mehrzahl der Kantone! Aber in Bern, Basel und Luzern sind Volksinitiativen diesbezüglich hängig.
- Exkurs: Die Wahrnehmung politischer Rechte im Heimatstaat: Früher aufgrund territorialen Souveränität (ausschliessliche Zuständigkeit zur Ausübung staatlicher Funktionen im Herrschaftsgebiet) untersagt gewesen, seit 1989 Praxisänderung, heute können im Ausland lebende Staatsbürger per Brief oder bei Botschaften/Konsulaten wählen gehen

4. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen des Migrationsrechts (S. 35-63)

Allgemeines: Zwar geht es bei der Migration um die Wanderung von Personen über internationale Grenzen, dennoch ist Migrationsrecht primär innerstaatliches und nicht internationales Recht, durch die Souveränität der Staaten haben sie die Kompetenz, Regelungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Fremden zu erlassen, die Staaten bestimmen selber. Migrationsrecht ist damit eigentlich ein Bereich, den die Staaten frei und unabhängig von völkerrechtlichen Verpflichtungen regeln können (*domaine reserve*), es besteht weder eine umfassende internationale Regelung der Migration noch einen allgemeinen völkerrechtlichen Anspruch. Dennoch hat Völkerrecht einen gewissen Einfluss auf das Migrationsrecht und beschreibt dem Umfang, welcher stetig wächst, und schränkt damit die Freiheit der Staaten bei Rechtssetzung und Rechtsanwendung im Migrationsbereich ein, es gibt nun völkerrechtliche Leitlinien für die Ausfüllung des staatlichen Spielraums betreffend Migration. Dabei gibt es verschiedene Arten von völkerrechtlichen Verträgen, die das Migrationsrecht beeinflussen, nämlich bilaterale Verträge, Menschenrechtsverträge, bilaterale Verträge zwischen der Schweiz und der EU und universelle Wirtschaftsverträge.

Bilaterale Verträge: Die Schweiz hatte vor dem 1. Weltkrieg bereits eine Anzahl von *Niederlassungsverträgen und -vereinbarungen* geschlossen, die noch heute in Kraft sind, aber wenig Auswirkungen haben, ebenso wie die nach dem 2. WK abgeschlossenen Niederlassungsverträge, denn die meisten dieser Partnerstaaten sind heute Mitglieder der EU oder EFTA und fallen damit unter den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommen (FZA). Weiterhin gibt es *Rückübernahmeabkommen* als Reaktion auf die steigende Anzahl von abgelehnten Asylgesuchen, wonach die Person in ihr Heimatland oder in das Transitland (je nachdem, wer Vertragspartner ist, entweder werden Drittstaatsangehörige zurück ins Transitland geschoben oder eben Staatsangehörige in ihr Heimatland) zurückgeschoben werden kann, Ziel ist die möglichst einfache und schnelle Rückschiebung von Personen mit unbefugtem Aufenthalt. Dabei ist zu beachten, dass solche Abkommen mit Ländern, die ebenfalls dem Dubliner Raum angehören, keine Auswirkungen mehr haben, hier gilt nun das Dubliner Übereinkommen, welches regelt, welcher Staate für ein bestimmtes Asylverfahren zuständig ist und die asylsuchende Person folglich aufzunehmen hat.

Menschenrechtliche Verträge: Zwar sieht kein Menschenrechtsvertrag explizit ein Recht auf Einreise ect. vor, allerdings schränken gewisse menschenrechtlichen Verträge den Ermessensspielraum der Vertragsstaaten in bestimmten Situationen erheblich ein (z.B. AuG, der erhebliche Ermessensspielraum wird durch menschenrechtliche Garantien eingeschränkt), dabei gibt es gewisse menschenrechtliche Garantien, die hier eine grosse Rolle spielen, nämlich Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Recht auf Leben, Verbot von Folter bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe und Refoulementverbot.

- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens: Nach EMRK 8 und UNI-Pakt II 17, relevant bei der Frage nach der erstmaligen Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung und bei der Frage, ob der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung einer ausländerrechtlichen Bewilligung zulässig ist, denn diese Fragen können dazu führen, dass Familienangehörige getrennt werden oder am Zusammenleben gehindert werden oder dass Personen aus ihrem vertrauten Umfeld gerissen werden. Allerdings ist dies gerechtfertigt, sofern es eine gesetzliche Grundlage gibt, ein zulässiger Zweck nach EMRK 8 II verfolgt wird und es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, also verhältnismässig ist, EMRK 8 ist sozusagen Auffangbestimmung. Der Begriff des Privat- und Familienlebens nach EMRK 8 geht gemäss dem EGMR von einem weiten Familienbegriff aus, es werden nicht nur minderjährige Kinder und ihre Eltern sowie Ehegatten umfasst, sondern auch das erweiterte Familienleben in Bezug auf erwachsene Eltern, Grosseltern, Onkel/Tanten ect., sofern die besonderen Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen, Faktoren sind dabei das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, aber auch finanzielle Abhängigkeit, speziell enge und tatsächlich gelebte Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme der Verantwortung für eine minderjährige Person, dieses Recht umfasst dabei eine Vielzahl von verschiedenen Lebenssachverhalten. Relevant ist dieses Recht auch beim Schutz vor Ausweisung, Ausschaffung und Ausliederung, z.B. bei einer strafrechtlichen Verurteilung sind bei einer drohenden Ausschaffung die privaten Interessen auf Familienleben und das Interesse des Staates für die innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung abzuwägen, v.a. die Verhältnismässigkeit. Dabei ist eine Ausweisung ect. nicht immer nur unter diesem Recht zu überprüfen, wenn eine Familie dahinter steht, sondern auch bei einer Einzelperson ist immer zu prüfen, ob dadurch das Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt wird und es ist eine Güterabwägung vorzunehmen. In Bezug auf den Familiennachzug bzw. den Anspruch auf die Erteilung einer erstmaligen Bewilligung verlangt EMRK 8, dass der Staat die privaten Interessen auf Aufrechterhaltung des Familienlebens und das öffentliche Interesse im Einzelfall gegeneinander abwägen muss. In der Schweiz hat EMRK 8 nur da Bedeutung, wo das AuG keine Regelung enthält oder wo der Anspruch auf Familiennachzug nach EMRK 8 dem Anspruch nach dem AuG überwiegt, vor allem beim Nachzug von erwachsenden Kindern zu in der Schweiz lebenden Eltern oder beim Nachzug von Geschwistern und Grosseltern und anderen Familienmitgliedern, aber hier müssen nach dem BGer eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein (intakte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu nahen Verwandten mit gefestigtem Anwesenheitsrecht in der Schweiz und nach einer Güterabwägung zwischen den Interessen, dabei ist ein gefestigtes Anwesenheitsrecht entweder die CH-Staatsbürgerschaft, die Niederlassungsbewilligung oder eine Aufenthaltsbewilligung, sofern ein Rechtsanspruch auf deren Verlängerung besteht), nach neuer Rechtsprechung betrifft dieses Recht übrigens nicht nur gemischtgeschlechtliche Familienverhältnisse, sondern auch gleichgeschlechtliche Familienverhältnisse.

- Recht auf Leben: EMRK 2 und UNO-Pakt II 6, relevant wenn Gefahr besteht, dass die betreffende Person tatsächlich Gefahr läuft, getötet zu werden im Falle einer Ausweisung/Ausschaffung/Auslieferung. Dabei sind verschiedene Szenarien zu bedenken, zum einen natürlich der Fall, dass eine Person an ein Land ausgeliefert werden soll, in dem ihr die Todesstrafe droht (früher wurden dabei zunächst die Verletzung des Rechts auf Verbot von Folter bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe geprüft, also auch in Hinblick auf das gerichtliche Verfahren, die Behandlung oder die Art der Hinrichtung, heute aber zunächst Prüfung des Rechts auf Leben), nun dürfen Staaten, die selber die Todesstrafe abgeschafft haben, nur dann ausliefern, wenn entweder keine Todesstrafe im Bestimmungsland droht, oder aber wenn sie Garantien/diplomatische Zusicherungen eingeholt haben, dass die betreffende Person nicht zum Tode verurteilt wird. Dabei muss die Gefahr der Todesstrafe nicht vom Staat selber ausgehen, sondern auch von privaten Akteuren, entscheidend ist dass die Gefahr tatsächlich besteht und dass die Behörden des Zielstaates nicht in der Lage sind, die betreffende Person wirksam zu schützen.
- Verbot von Folter bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe: EMRK 3, UNO-Pakt II 7 und UN-Folterkonvention 3 & 1, hiernach wäre eine Auslieferung, Ausschaffung und Ausweisung auch dann unzulässig, wenn im Zielstaat die Gefahr einer Verletzung dieses Rechts besteht, wenn also die Ausreise in ein Land zur Debatte steht, in dem Menschenrechte verletzt werden, damit verstösst der ausliefernde Staat gegen das aus dem Folterverbot fließenden Unterlassungspflicht, ausschlaggebend ist hier die Einschätzung, ob eine tatsächliche Gefahr besteht, dass die betreffende Person im Zielland gefoltert bzw. unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft wird, egal ob die Gefahr vom Staat oder von Privaten ausgeht.
- Flüchtlingsrechtliches Refoulementverbot: Nach der Flüchtlingskonvention, diese gewährt Flüchtlingen gewisse Rechte, zwar nicht das Recht auf Asyl aber bestimmt, welche Rechte Flüchtlinge haben, wenn sie in einem Staat aufgenommen werden und was überhaupt ein Flüchtling im Sinne dieser Konvention ist. Weiterhin bestimmt die Konvention, dass kein Flüchtling in das Herkunftsland zurückgeschickt werden darf. Das flüchtlingsrechtliche Refoulementverbot gibt aber im Unterschied zum menschenrechtlichen Refoulementverbot (= Recht auf Leben und Folterverbot) nicht absolut!
- Rechte des Kindes: Kinderrechtskonvention, bestimmte Rechte zum Wohl des Kindes, v.a. hinsichtlich Familienzusammenführung, hier hat die Schweiz aber einen Vorbehalt zugunsten der Regelungen des AuG einen Vorbehalt angebracht.
- Das Recht auf Freiheit und Sicherheit: EMRK 5, besonders hinsichtlich Ausschaffungshaft, eigentlich ist ein Freiheitsentzug in Hinblick auf ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren zulässig, aber die neue Durchsetzungshaft des AuG ist problematisch, da sozusagen Beugehaft, der Wille des Inhaftierten soll gebrochen haben damit er freiwillig ausreist bzw. der Ausreisepflicht Nachdruck verliehen wird.

- Verbot willkürlicher Ausweisungen aus dem eigenen Land: UNO-Pakt II 12, erfasst nicht nur Staatsangehörige sondern auch Ausländer mit engem Bezug zum Aufenthaltsstaat und wenig zum Nationalitätsstaat, hier wird nicht an Nationalität sondern an das eigene Land angeknüpft (relevant v.a. für Ausländer in der 2. Generation, für niedergelassene Ausländer und staatenlose Personen und Flüchtlinge).
- Verfahrensrechtliche Garantien: EMRK 6 gilt aber nicht für das Verfahren der Einreise, Aufenthalt und Ausweisung sowie die Staatsbürgerschaft, dafür im Zusatzprotokoll aber gewisse verfahrensrechtliche Regelungen für Ausweisungsverfahren, besonders im Asylverfahren relevant, wichtig ist vor allem eine Prüfung, ob Folter droht!
- Die internationale Konvention zum Schutze aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen: WAK, hier gewisse spezifische Probleme, verschafft vor allem sich illegal in einem Staat befindlichen Arbeitnehmern sehr weitgehende Rechte, bisher 41 Vertragsstaaten, Schweiz hat NICHT ratifiziert/unterschrieben und wird dies auch vorerst nicht tun!

Bilaterale Verträge zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten der EU

- Das Personenfreizügigkeitsabkommen = FZA: Gemäss der Bilateralen I unterzeichnet, stellt rechtliche Regelungen für die in die Schweiz migrierten Ausländer aus der EU, AuG hat für diese Personen keine Anwendung mehr, inhaltlicher Unterschied, nach FZA wesentlich mehr Rechte (generell Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung, grosszügiger Familiennachzug, Inländergleichbehandlung), besteht aus einem Hauptteil und drei Anhängen, zudem auch nach dem Anhang Ausweitung auf die drei EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein und eben Schweiz)
- Das Schengen-Assoziierungsabkommen: Konzept des freien Personenverkehrs, keine verdachtsunabhängigen Kontrollen an der Grenze mehr (aber da Schweiz nicht in der EU, immer noch Warenkontrollen!), dafür aber stärkere Polizeizusammenarbeit und mehr Kontrollen an den Grenzen ausserhalb der Schengenstaaten, möglich ist aber in der Schweiz auch die Schleierfahndung, wichtig sind auch die Schengen-Visa nach SDÜ 10 ff. (Anspruch auf Aufenthalt bis 3 Monate, gewisse Minimalanforderungen an die Vergabe solcher Visa nach SDÜ)
- Das Dublin-Assoziierungsabkommen: Schweiz übernimmt Dublin- und Eurodac-Verordnung der EU, dieses Erstasylabkommen regelt die Zuständigkeiten innerhalb des EU-Raums in Bezug auf Asylverfahren, es wird mithilfe eines Kriterienkatalogen festgestellt, welches Land für ein bestimmtes Asylverfahren zuständig ist, Flüchtling hat damit Garantie auf Bearbeitung seines Gesuchs, stellt er nun einen Asylantrag so muss ein zuständiger Staat die Person aufnehmen und das Asylverfahren durchführen, zur Vermeidung von Mehrfachasylgesuchen eben Eurodac-Datenbank mit Fingerabdrücken, um zu prüfen, ob die Person um EU-Raum bereits ein Asylgesuch gestellt hat!

Universelle Wirtschaftsverträge: Abkommen zur Errichtung einer Welthandelsorganisation (GATS-Abkommen) statuiert verschiedene Rechtsansprüche auf Erteilung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung, sofern eben die Grenzüberschreitung von natürlichen Personen die Erbringung von Dienstleistungen zum Zwecke hat und damit in den Geltungsbereich des GATS fällt (nicht aber zum Zweck der Stellensuche! Keine Auswirkungen auf die Niederlassungsbewilligungen!).

Übereinkommen über diplomatische Beziehungen: Hier gelten die Wiener Übereinkommen über die diplomatischen und konsularischen Beziehungen, ebenso für Angehörige von internationalen Organisationen.

5. Ausländerrecht nach AuG (S. 75-125)

Allgemeines: Das Ausländerrecht ist durch das FZA und die Ersetzung des ANAG durch das AuG in einer Umbruchphase, während das ANAG ein elastisches Rahmengesetz war und die eingehenden Regelungen in Verordnungen erfolgten, ist das AuG nun ein umfassendes Gesetz, das sämtliche wichtige Fragen selber regelt und die schweizerische Ausländerpolitik auf eine formell-gesetzliche Grundlage stellt, aber auch hier bestehen Ergänzungen durch eine Reihe von Verordnungen. Neu wird im AuG auf die Grundsätze des Aufenthalts bestimmter geregelt und auch die Integration. Das AuG ist vor allem durch die Beschränkung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen bzw. von einem *dualen Zulassungssystem* beeinflusst (für alle EU/EFTA-Staatsangehörige gilt primär FZA, für Drittstaatsangehörige strengere Regeln, eigentlich nur qualifizierte Personen) sowie von der Verbesserung der *Rechtsstellung und Integration* (Straffung der Bewilligungsverfahren sowie der Integrationsförderung) und der *Missbrauchsbekämpfung*.

Rechtsquellen: Neben dem AuG gibt es eine Reihe von Verordnungen, z.B. über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, über die Integration, über das Einreise- und Visumsverfahren, über den Vollzug der Weg- und Ausweisung usw.

Der Geltungsbereich des AuG: In persönlicher Hinsicht erfasst das AuG nur Personen, die nicht Staatsangehörige von EU- und EFTA-Ländern sind, für Personen aus EU- und EFTA-Ländern findet das AuG nur Anwendung, wenn das FZA keine Regelungen enthält oder wenn die Regelung des AuG vorteilhafter ist (z.B. Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen)

Einreise: Ausländerrecht ist eigentlich Polizeirecht, also Teil der staatlichen Tätigkeit zum Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie der öffentlichen Sicherheit, das AuG hilft dabei, diese Aufgabe zu erfüllen, u.a. durch Verhinderung der Einreise bestimmter Personen, aber auch als Instrument der Stabilisierung des Arbeitsmarktes sowie zur Beeinflussung des Ausländeranteils oder schweizerischen Wohnbevölkerung, hier gilt u.a. auch das Schengen-Abkommen (SGK). Dabei gibt es gewisse Voraussetzungen für die Einreise in die CH, siehe folgend:

- Passpflicht: Im Grundsatz gültige Reisepapiere, die von allen Schengen-Staaten anerkannt werden, aber auch gewisse Ausnahmen von der Passpflicht durch Bewilligung (z.B. abgelaufene Pässe, andere Dokumente/Personalausweise, Pässe nicht anerkannter Staaten wie Republik China/Taiwan, Türkische Republik Nordzypern und Palästina, auch spezielle Reisedokumente wie Travel Documents der UNO bezüglich Kosovo, auch Lettland und Estland in Bezug auf Staatenlosigkeit nach ehemaliger Sowjetunion).
- Visumpflicht: Dient lediglich als Nachweis, dass im Zeitpunkt der Visaerteilung die Einreisevoraussetzungen erfüllt waren, kein Rechtsanspruch auf Einreise, kann widerrufen werden. In einer Verordnung wird geregelt, welche Drittstaatsangehörige für welche Einreisedauern Visumpapiere brauchen, Kurzaufenthalte von höchstens 3 Monate richten sich dabei nach dem Schengenrecht. Einreisen für längere Aufenthalte, also länger als 3 Monate, sind visumpflichtig (nationales Visum, das nur für die Einreise in die Schweiz gültig ist, nicht in alle Schengenstaaten), allerdings gibt es auch hier einige Kategorien aufgrund von völkerrechtlichen Abkommen und einseitigen Beschlüssen der CH-Behörden, wonach gewisse Gruppen von der Visumpflicht befreit sind.
- Genügend finanzielle Mittel: Gewisser täglicher Regelbedarf an Eigenmitteln festgelegt (normal 1000 CHF, Studenten 30 CHF), möglich auch eine Verpflichtungserklärung von Dritten.
- Gesicherte Wiederausreise: dient dazu (befürchtete) Umgehungen der Zulassungsbedingungen zu verhindern bei Personen, die einen längerfristigen Aufenthalt in der CH beabsichtigen (Indizien sind die politische und wirtschaftliche Lage im Heimatstaat und die persönliche, familiäre und berufliche Situation im Heimatland und in der Schweiz), starke Gewichtung des öffentlichen Interesses und damit recht restriktive Praxis.
- Einreiseverweigerung: Keine Ausschreibung im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung (erfolgt, wenn z.B. Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung oder nach bereits erfolgter Wegweisung, dann belegt mit Einreise-/Aufenthaltsverbot).
 - (keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung)
 - (keine Fernhalte-massnahmen)

Das Verfahren diesbezüglich richtet sich dabei nach dem Schengenrecht, Visumsantrag an der für den Wohnort zuständigen CH-Auslandsvertretung (diese entscheidet entweder selbstständig oder nach Ermächtigung des Bundesamts für Migration bei längeren Aufenthalten).

Bewilligungspflicht des Aufenthalts: Ob Bewilligungspflicht oder nicht, richtet sich nach der Aufenthaltsdauer und dem Aufenthaltswort!

- Bewilligungsfreier Aufenthalt: Keine Pflicht, wenn sich Person innerhalb von 6 Monaten maximal 3 Monate in der CH aufhält und wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

- Bewilligungspflichtiger Aufenthalt: Ausländerrechtliche Bewilligung benötigt, wenn Person in der CH eine Erwerbstätigkeit ausübt oder wenn sie sich länger als 3 Monate in der CH aufhält.

Zulassungsvoraussetzungen: Unterscheidung in Bezug auf Zulassung zu einem Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit (dabei ist Erwerbstätigkeit jede gegen Entgelt ausgerichtete Tätigkeit, unabhängig vom Ort der Auszahlung sowie von der Stundenanzahl).

Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit: Bedenken: Duales System mit Unterscheidung zwischen EU/EFTA-Staaten (alle sind berechtigt) und Drittstaatsangehörigen (nur hoch qualifizierte Personen, also Spezialisten und Führungskräfte sind berechtigt, zudem weitere persönliche Zulassungsvoraussetzungen aber auch Ausnahmen wie z.B. Persönlichkeiten aus Wissenschaft/Kultur/Sport, Investoren, Personen mit wichtigen internationalen Geschäftsbeziehungen für die CH)

- Voraussetzungen der Zulassung zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit:
 - o Zulassung muss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entsprechen
 - o Gesuch des künftigen Arbeitgebers
 - o Nicht erschöpftes Kontingent
 - o Keine geeigneten Arbeitnehmer aus der CH/EU/EFTA zur Verfügung (Vorrangprinzip!)
 - o Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen
 - o Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
 - o Bedarfsgerechte Wohnung
- Voraussetzungen der Zulassung zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
 - o Zulassung muss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entsprechen
 - o Erfüllung der für die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen
 - o Nicht erschöpftes Kontingent
 - o Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
 - o Bedarfsgerechte Wohnung
- Kontingentierung: Bundesrat kann Höchstzahlen für die erstmalige Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen festlegen (Bundesrat hat Kompetenz auch wahrgenommen! 2009: Maximal 4000 erstmalige Aufenthaltsbewilligungen und 7000 erstmalige Kurzaufenthaltsbewilligungen).
- Vorrang inländischer Arbeitskräfte sowie von Arbeitskräften aus dem EU/EFTA-Raum: prioritäre Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktes sowie eine Privilegierung der Arbeitnehmer der CH/EU/EFTA (aber nur relevant bei erstmaliger Erteilung)

- Berücksichtigung der orts- berufs- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen: Schutz der inländischen Arbeitnehmer von Lohn- und Sozialdumping und Schutz der ausländischen Arbeitnehmer vor finanzieller Ausbeutung.

Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit: Möglich in 3 Konstellationen nach AuG 27-29:

- Zulassung zum Aufenthalt für Aus- und Weiterbildungszwecke: AuG 27
 - o Vorliegen einer Bestätigung der Schulleitung (Institution muss auch gewisse Voraussetzungen erfüllen!)
 - o Bedarfsgerechte Unterkunft
 - o Vorhandensein der notwendigen finanziellen Mittel für den Aufenthalt (auch Verpflichtungserklärung o.a. einer Person/Bank)
 - o Wiederausreise erscheint gesichert
 - o (Sichergestellte Betreuung bei minderjährigen Personen)

Zulassung nur möglich, wenn Ausreise gesichert, Verbleib in der CH nach Ausbildungsabschluss nur auf normalem Wege möglich (Erfüllung der Voraussetzungen der Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit), nach Verordnung können Schüler/Studenten aber auch während Ausbildung erwerbstätig werden nach VZAE, nämlich bei einem Nebenerwerb neben der Ausbildung (max. 15 Wochenstunden, Gesuch des Arbeitgebers, Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen), für ein obligatorisches Praktikum im Rahmen der Ausbildung und bei der Erwerbstätigkeit während der Weiterbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule (kann in einem wissenschaftlichen Spezialgebiet bewilligt werden).

- Zulassung von Rentnern nach AuG 28:
 - o Vollendung des 55. Altersjahres
 - o Vorliegen besonderer persönlicher Beziehungen zur Schweiz (längere frühere Aufenthalte, enge Beziehung zu nahen Verwandten in der CH)
 - o Vorhandensein der notwendigen finanziellen Mittel für den Aufenthalt (keine Erwerbstätigkeit im Aus- oder Inland, ausgenommen Verwaltung des eigenen Vermögens).
- Zulassung für die Zwecke einer medizinischen Behandlung nach AuG 29
 - o Finanzierung der medizinischen Behandlung und des Lebensunterhaltes während der medizinischen Behandlung und gesicherte Wiederausreise.
- Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen, abschliessend nach AuG 30!
- Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen, die keinen Anspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben, also Familienangehörige von Personen, die nur eine Kurzaufenthaltsbewilligung besitzen, ihnen kann eine unselbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Gesuch des künftigen Arbeitgebers vorliegt und wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.
- Schwerwiegende persönliche Härtefälle: Bundesrat hat hierzu gewisse Kriterien vorgelegt, u.a. die Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, das Familienverhältnis, die finanziellen Verhältnisse und der Wille zur Teilhabe am

Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, die Dauer der Anwesenheit in der CH, der Gesundheitszustand und die Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat. Ihnen kann in diesem Fall eine unselbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden.

- Wichtige öffentliche Interessen: v.a. bedeutende kulturelle Anliegen, staatspolitische Gründe sowie erhebliche kantonale fiskalische Interessen. Personen, die gestützt auf diese Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, kann eine unselbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden.
- Opfer oder Zeugen von Menschenhandel: Einräumung eines vorübergehenden Aufenthaltes, Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden (Anwesenheit von Opfern oder Zeugen im strafrechtlichen Verfahren gegen die Menschenhändler ist zentral!).
- Weitere Konstellationen, in denen von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden kann (z.B. bei Aufnahme von Pflegekindern, Schutz vor beruflicher und sexueller Ausbeutung, Hilfe im Rahmen von Hilfs- und Entwicklungsprojekten, Internationaler wirtschaftlicher/wissenschaftlicher/kultureller Austausch, Kadertransfer, Erwerbstätigkeit nach einem Studium in der CH, Au-Pair-Angestellte, Wiedereinbürgerung von Ausländern die im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gewesen sind)

Regelung de Aufenthalts: **Die Bewilligungsarten**

- **Die Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)**: wird erteilt für befristeten Aufenthalt bis maximal ein Jahr, kann bis maximal 2 Jahre Gesamtdauer verlängert werden, wird nur für einen bestimmten Aufenthaltsweg erteilt und kann mit Bedingungen verknüpft werden. Wohnortwechsel innerhalb eines Kantons möglich, in anderen Kanton muss dann neuer Ausweis L beantragt werden, eine Erneuerung ist allgemein immer erst nach einem Jahr Unterbruch möglich.
- **Die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)**: Wird erteilt für Aufenthalte von mehr als einem Jahr Dauer, zunächst auf ein Jahr befristet, wird aber wenn keine Widerrufgründe vorliegen verlängert, auch hier Bindung an bestimmten Aufenthaltsweg, Bedingungen sind möglich, es besteht ein Rechtsanspruch auf Kantonswechsel
- **Die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)**: weitgehend gleiche Rechtsstellung wie bei Bürgerrecht der CH, Bewilligung ist unbefristet und bedingungsfeindlich, wird nach 10 Jahre Aufenthalt in der CH erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen auf frühere Erteilung möglich oder auch nach erfolgreicher Integration schon nach 5 Jahre ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung in der CH.
- **Die Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)**: wird erteilt, wenn Person ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem Nachbarstaat der CH besitzt und mindestens einmal wöchentlich dorthin zurückkehrt, kann mit Bedingungen verknüpft werden, ist befristet aber verlängerbar.

Familiennachzug: Zu unterscheiden zwischen Rechtsanspruch auf Familiennachzug und Bewilligung des Familiennachzugs im Ermessen der Behörde (immer relevant: Welche Bewilligungsart hat der nachziehende Familienangehörige in der CH?)

Gesetzliche Rechtsansprüche auf Familiennachzug

- Familienangehörige von Schweizerischen Staatsangehörigen nach AuG 42:
 - Ehegatten (haben Rechtsanspruch falls Zusammenwohnen mit dem Ehepartner in der CH oder wenn kein Zusammenleben aber wichtige Gründe für das Nichtzusammenleben vorliegen wie berufliche Verpflichtungen und auch eine vorübergehende Trennung. Ehegatten und Kinder könne in der ganzen Schweiz eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, der Anspruch auf eine Bewilligung besteht aber nur während der Ehe bzw. des Bestehens der Familiengemeinschaft und erlischt nach deren Beendigung, eine Ausnahme ist der Tod des Schweizer Ehepartners, nach dem der Anspruch auf Verlängerung der Bewilligung weiterbesteht, sofern die Ehe mindestens 3 Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht und wichtige persönliche Gründe einen Verbleib in der Schweiz fordern.))
 - Ledige Kinder unter 18 Jahre (Rechtsanspruch falls Zusammenwohnen, ausser es liegen wichtige Gründe für ein Nichtzusammenleben vor aber Familiengemeinschaft besteht werden, wenn Kinder unter 12 Jahren dann sogar sofort Niederlassungsbewilligung, bei Kindern zwischen 12 und 18 Jahren Nachzug aber binnen 12 Monaten!).
 - Weitere ausländische Familienangehörige (haben Rechtsanspruch auf eine Bewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltbewilligung eines Staates sind, mit dem die Schweiz ein Freizügigkeitsabkommen geschlossen hat. Darunter Fallen Verwandte in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird sowie eigene Verwandte und die Verwandte des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird).
- Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung nach AuG 43:
 - Ehegatten von Ausländern mit Niederlassungsbewilligung (Rechtsanspruch wenn Zusammenwohnen oder wichtige Gründe für Nichtzusammenwohnen bestehen)
 - Ledige Kinder unter 18 Jahre (Rechtsanspruch wenn Zusammenwohnen oder eben wichtige Gründe für Nichtzusammenwohnen)
 - Auch hier: Ehegatten und Kinder können einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, identische Regelung wie oben beim Familiennachzug von CH-Ehepartnern, auch nach Tod eigentlich Erlöschung des Anspruchs, aber eben Ausnahme.
- Pflegekinder im Hinblick auf die Adoption nach AuG 48: haben Rechtsanspruch, wenn Adoption in der CH vorgesehen ist, die Einreise in die

CH rechtmässig erfolgt ist und die Pflegeeltern die zivilrechtlichen Adoptionsvoraussetzungen erfüllen.

Familiennachzug als Ermessensentscheid

- Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung: Kann bewilligt werden, wenn Zusammenwohnen (oder wichtige Gründe für Nichtzusammenwohnen), bedarfsgerechte Wohnung und keine Sozialabhängigkeit, die nachgezogenen Partner oder Kinder können einer Erwerbstätigkeit nachgehen.
 - Ehegatten und Kinder von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung: Kann bewilligt werden, wenn Zusammenwohnen (Achtung: Hier Pflicht!), bedarfsgerechte Wohnung und keine Sozialabhängigkeit, die nachgezogenen Partner oder Kinder können eine Erwerbstätigkeit bewilligt bekommen.
 - Ehegatten und Kinder von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommener Flüchtlinge: positiver Nachzugsentscheid durch kantonale Ausländerbehörden und der Einbezug der Familienangehörigen in die vorläufige Aufnahme kann gegeben werden, wenn Zusammenleben der Familie (keine Ausnahme!), bedarfsgerechte Wohnung und keine Sozialhilfeabhängigkeit gegeben ist.
- Nachzug bei eingetragener Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften: gleiche Nachzugsbestimmungen wie bei gemischtgeschlechtlichen Gemeinschaften!
- ***Völkerrechtliche Rechtsansprüche auf Familiennachzug:*** In EMRK 8 ist das Recht auf Achtung des Familienlebens verankert, welches unter gewissen Voraussetzungen Ausländern einen Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung einräumt, falls andernfalls die Aufrechterhaltung einer familiären Beziehung verhindert oder stark beeinträchtigt wird. Die Geltendmachung von EMRK 8 ist zulässig, wenn folgende drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, nämlich eine tatsächlich gelebte und intakte Beziehung (Zusammenleben, regelmässiger Kontakt, Unterhaltszahlungen) zu nahen Verwandten (Kernfamilie, weitere Familienangehörige wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht), die über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der CH verfügen (CH-Staatsangehörigkeit, Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung hier nur relevant, wenn ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, dann auch!). Es muss eine umfassende Güterabwägung vorgenommen werden, wenn öffentliches Interesse geringer als privates, dann besteht nach EMRK 8 ein Anspruch auf Erteilung, das freie Ermessen der Migrationsbehörden ist eingeschränkt. Dies ist vor allem relevant bei Fällen, in denen kein oder kein selbstständiger Anspruch auf Einteilung einer Bewilligung besteht, also vor allem bei dem Nachzug erwachsener Kinder in die CH, beim Nachzug der Eltern von in der Schweiz lebenden Kindern, beim Nachzug weiterer Familienangehöriger als die Kernfamilie, beim umgekehrten Familiennachzug = Kind zieht Eltern nach).

Beendigung des Aufenthalts:

- Das Erlöschen von Bewilligungen nach AuG 61: erfolgt ohne behördliches Zutun bei der Abmeldung ins Ausland bzw. der definitiven Aufgabe des Aufenthalts in der CH, mit der Erteilung der Bewilligung in einem anderen Kanton, mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung bei Nichtverlängerung und bei der Ausweisung nach AuG 68.
- Der Widerruf von Bewilligungen nach AuG 62 f. (Ausnahme der Niederlassungsbewilligung!): Widerruf möglich wenn falsche Angaben gemacht wurden oder wesentliche Tatsachen im Bewilligungsverfahren gemacht wurden, wenn strafrechtliche Massnahmen (STGB 61 & 64) oder längerfristige Freiheitsstrafe gegen die Person ausgesprochen wurden oder wenn die Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen oder die innere und äussere Sicherheit gefährdet hat, ebenso wenn mit der Bewilligung verbundene Bedingungen nicht eingehalten wurden oder die Person auf Sozialhilfe angewiesen ist. Hinsichtlich der Niederlassungsbewilligung kann diese nur nach AuG 63 widerrufen werden, die oben genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der verbundenen Bedingung (geht bei Niederlassungsbewilligung ja nicht!) verletzt wurden.
- Die Wegweisung nach AuG 66: Zielt auf die Ausreise aus der Schweiz ab, die Personen verfügen nicht (mehr) über eine ausländerrechtliche Bewilligung, Verpflichtung der Ausreise innert gesetzter Frist oder bei Gefahr sofort vollstreckbar, ist aber eine reine Entfernungsmassnahme (kein Verbot der Wiedereinreise).
- Die formlose Wegweisung nach AuG 64: Kann verfügt werden, wenn Ausländer während eines bewilligungsfreien Aufenthalts die Einreisevoraussetzungen nicht mehr erfüllen (z.B. keine finanziellen Mittel mehr, Gefahr für öffentliche Sicherheit) oder gegen Ausländer die keine Bewilligung besitzen und auch nie förmlich um eine solche ersucht haben, erfolg formfrei und mündlich, aber nun auch eine Beschwerdemöglichkeit (aber nur wenn unverzüglich eine beschwerdefähige Verfügung verlangt wird und dann innert 3 Tagen Beschwerde erhoben wird).
- Ausländerrechtliche Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen: Nach Eurodac-Finderabdrucktest wird festgestellt, dass bereits Asylgesuch in einem anderen Land, dann stellt CH an diesen Staat ein Wiederaufnahmegesuch und bei Gutheissung verfügt die CH eine Wegweisung, dagegen kann Beschwerde erhoben werden, aber keine aufschiebende Wirkung (Aber Achtung! Bedenke GLV im HS 2010 – Wegweisung nach Griechenland widerrechtlich, es hätte aufschiebende Wirkung erteilt werden müssen – BGE!!!)
- Einreiseverbot: Will eine Einreise in die Schweiz verhindern, Ausnahmen nur bei wichtigen Gründe (Todesfälle, Gerichtsverfahren), Einreiseverbote vor allem gegen Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben, die Sozialhilfekosten verursacht haben, die ausgeschafft worden sind, die bereits in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft waren und

wenn die Verpflichtung zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz besteht!

- Ausweisung: Enthält die Verpflichtung aus der Schweiz auszureisen und gleichzeitig ein Verbot der erneuten Einreise in die Schweiz innert einer Frist oder unbefristet, normalerweise durch das Bundesamt für Polizei, in politisch bedeutenden Fällen verfügt auch der Bundesrat (Beschwerde bei Verfügung durch Bundesamt für Polizei gegeben, bei Bundesrat aber endgültiger Beschluss, keine Anfechtbarkeit und keine Beschwerde möglich).
- Ausschaffung: zwangsweise Beendigung der Anwesenheit, dient dem Vollzug von Entfernungsmassnahmen, Voraussetzung ist daher ein rechtsgültiger Entscheid in Bezug auf eine Entfernungsmassnahme, wird vollzogen wenn Frist zur Ausreise verstrichen ist und Person nicht ausgereist ist, wenn Aus- oder Wegweisung sofort vollzogen werden kann ohne Frist und wenn Person bereits in Ausschaffungshaft und ein rechtsgültiger Entscheid liegt vor.
- Zwangsmassnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs der Aus- und Wegweisung:
 - o Kurzfristige Festhaltung (max. 3 Tage)
 - o Ein- und Ausgrenzung (Befehl, bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen bzw. bestimmtes Gebiet nicht zu betreten)
 - o Vorbereitungshaft (Sicherstellung der Durchführung des Wegweisungsverfahrens, maximale Dauer 6 Monate, es muss dafür einer der in AuG 75 aufgeführten Haftgründe vorliegen, praktisch relevant sind hier die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft sowie die konkrete Gefahr des Untertauchens)
 - o Ausschaffungshaft (Sicherstellung des Vollzugs eines bereits vorliegenden estinstanzlichen Wegweisungs- oder Ausweisungsbefehls, auch hier muss einer der in AuG 76 genannten Haftgründe gegeben sein, Dauer höchstens 3 Monate aber Verlängerung um höchstens 15 Monate je nach besonderem Hindernis möglich)
 - o Durchsetzungshaft (soll der Pflicht der Ausreise nachhelfen, wird bei Nichtausreise innert der gesetzten Frist angeordnet, wenn die Aus- oder Wegweisung aufgrund des persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden kann, wenn keine Ausschaffungshaft angesetzt werden kann und wenn keine mildere Massnahme zum Ziel der Ausreise führt. Dauer zunächst 1 Monat, jeweils Verlängerung um 2 Monate möglich, maximal aber 18 Monate! Problematisch im Verhältnis zum Recht auf Freiheit nach EMRK 5, da letztlich eine Beugehaft um Willen zur Ausreise zu brechen!)
 - o Haftprüfung (Rechtmässigkeits- und Angemessenheitsprüfung innert 96 Stunden nach Anordnung, einen Monat nach richterlichen Haftüberprüfung kann Häftling Haftprüfungsgesuch stellen, Beurteilung innert 8 Tagen, Frist bis zum nächsten Gesuch dann 1 oder 2 Monate).
 - o Haftbedingungen (keine Strafhaft, sondern administrative Haft, daher separates Gefängnis benötigt, andere Unterbringung als bei Strafhaft)

- Maximale Haftdauer (alle Haftarten zusammengerechnet max. 24 Monate, nach neuem Vernehmlassungsentwurf sogar max. 6 Monate aber mit Verlängerung)

Integration: Bezeichnet die Eingliederung und Akzeptanz von Individuen in eine Gruppe oder ein übergeordnetes Ganzes, ist das Ziel einer stabilen, gleichgewichtigen Kooperation von Einheiten in einem System. Es geht um die dauerhafte Eingliederung in Bevölkerung, Staat und Gesellschaft der Schweiz, Ziel der gegenseitigen Achtung und Toleranz und ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben. Der Integrationsgrad ist oftmals ein rechtlicher Anknüpfungspunkt (z.B. bei Bewilligung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit). In der Schweiz liegt die Integrationspolitik in einer parallelen Kompetenz von Bund und Kantonen, diese Aufgabe verpflichtet also Behörden auf allen Stufen des Gemeinwesens, koordiniert wird alles durch das Bundesamt für Migration. Es gibt einige Massnahmen zur Integrationsförderung, und zwar auf kantonaler und kommunaler Ebene (Integrationsgesetze, Berufung von Integrationskommissionen, Anpassung von Schulgesetzen zur schulischen Integration, Integrationskurse, sogar politisches Mitspracherecht) und auf Bundesebene (günstige Rahmenbedingungen für Familiennachzug und berufliche und geographische Mobilität, aber auch Finanzhilfen für Projekte für soziale Integration). Zudem gibt es Integrationsvereinbarungen, wie z.B. mit Bewilligungen verknüpfte Bedingungen wie der Besuch von Sprach- oder Integrationskursen, diese Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen, es ist ein Anreiz für eine nachhaltige und erfolgreiche Integration, aber keinesfalls flächenabdeckend, sondern eher Ausnahme in gewissen Fällen (Personen mit Betreuungs- und Lehrtätigkeit, bei Familiennachzug auf Drittländern und bei Personen mit der Gefahr der Nichtverlängerung der Bewilligung durch ihr Verhalten).

6. Ausländerrecht nach Freizügigkeitsabkommen (S. 127-160)

Überblick und Grundlagen: Am 21.6.1999 unterzeichnete die Schweiz die Bilaterale 1, welche neben 6 weiteren sektoriellen Abkommen auch das Freizügigkeitsabkommen enthielt. Generelles Ziel der Bilateralen 1 sind primär wirtschaftliche Ziele, u.a. die Schaffung eines gemeinsamen Marktes durch Einführung der vier Grundfreiheiten, nämlich die Warenverkehrsfreiheit, die Personenverkehrsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit, durch den Abschluss und die Unterzeichnung versucht die Schweiz nun Anschluss an den gemeinsamen Wirtschaftsraum der EU zu finden. Das Freizügigkeitsabkommen, folgend nur FZA genannt, besteht aus dem eigentlichen Abkommen und drei Anhängen sowie einem Zusatzprotokoll betreffend die Ausdehnung auf die neuen EU-Staaten. Im EU-Raum besteht zudem auch ein sogenannter *acquis communautaire*, ein gemeinsamer Besitzstand, also ein Gesamtbestand aus Rechten und Pflichten, die für alle Mitgliedsstaaten der EU gelten, also Primär- und Sekundärrecht, EuGH-Entscheidungen ect., und mit Unterzeichnung hat die Schweiz den am 21.6.1999 geltenden Besitzstand der EU übernommen, sie ist dabei aber NICHT verpflichtet, Weiterentwicklungen des EU-Rechts oder neuere EuGH-Urteile zu übernehmen, sie haben in der CH aber trotz

fehlender Verpflichtung dennoch eine grosse Rolle. Anzumerken ist, dass die Regeln des FZA natürlich in beide Richtungen gelten, hier werden aber nur die Rechte der EU-Ausländer in der Schweiz behandelt (aber eben, Schweizer haben in den EU-Staaten dieselben Rechte!). Für die Verwaltung und ordnungsgemässe Anwendung sowie für allfällige Streitigkeiten wurde der aus EU-Parteien und Parteien der CH im Gleichgewicht befindende gemischte Ausschuss gegründet, alle Beschlüsse von diesem gemeinsamen Organ müssen einstimmig gefällt werden (Änderungen der Anhänge, Feststellung der Auswirkungen von EuGH-Rechtssprechungen).

Der **Geltungsbereich**:

- Räumlich: Anwendbar auf dem Gebiet der Schweiz und der EU-Mitgliedsstaaten, in Bezug auf die neuen EU-Staaten aber gewisse Übergangszeiten.
- Persönlich: Umfasst alle Schweizerischen Staatsangehörige sowie alle Staatsangehörige der EU-Staaten (aber Unterteilung in verschiedene Gruppen von Anspruchsberechtigten: Arbeitnehmer, Selbstständige, Dienstleistungserbringer, Nichterwerbstätige sowie jeweils Familienangehörige, nicht erfasst werden juristische Personen).
- Sachlich: Erfasst die Einreise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit, sowie das Recht auf Verbleib nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit (dabei aber je nach Gruppe unterschiedliche Regelungen). Ausserdem nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte anwendbar (z.B. Nicht-Nachzug von Familienangehörigen Schweizer Staatsangehöriger). Das BGE hat den sachlichen Geltungsbereich aber eingeschränkt und zwar, dass sich nur Personen auf das FZA berufen können, die mit dem Zweck in die Schweiz kamen, davon Gebrauch zu machen und nicht erst hinterher (Beispiel war ein britischer Bürger, der in die CH geflüchtet war und sich nun hier auf das FZA berief, um der Auslieferung in das Heimatland zu entgehen).

Im **Verhältnis zu AuG und der schrittweise Übergang zum freien Personenverkehr**:

Für Angehörige aus EU/EFTA-Staaten gilt nun primär das FZA und nicht mehr das AuG, das AuG bzw. das gesamte schweizerische Recht diesbezüglich kommt nur zur Anwendung, wenn das FZA keine oder eine ungünstigere Regelung enthält (z.B. bei der Anerkennung bestimmter Berufsarten waren die Spezialabkommen vorteilhafter). Zudem gibt es noch eine Verordnung über die Einführung des FZA mit konkretisierenden Bestimmungen zur Umsetzung. Hinsichtlich der Mitgliedsstaaten der EU muss man nun unterscheiden, und zwar in

- EU-15-Staaten: Dies sind die 15 Staaten, vor schon vor dem 1.5.2004 EU-Mitglieder waren, allerdings gelten die Regelungen auch für die neuen EU-Staaten Malta und Zypern, daher besser EU-17-Staaten genannt, obwohl diese beiden erst später hinzukamen. In Hinblick auf diese 17 Länder kam es zu einer schrittweisen und kontrollierten Öffnung und einer provisorischen Einführung, nachdem die fünfjährige Übergangsfrist am 1.6.2007 abgelaufen ist, und nach der Übergangsfrist von 12 Jahren, also am 1.6.2014 dann zu einer definitiven Einführung des freien Personenverkehrs. Das FZA war anfänglich auf 7 Jahre

geschlossen wurden, verlängerte sich aber Nichtkündigung beider Seiten auf unbestimmte Zeit, die Bundesversammlung entschied sich zur Nichtkündigung und damit dazu, dass FZA unbefristet weiterlaufen zu lassen.

- Neuen EU-Mitgliedsstaaten: I Jahr 2004 traten 10 neue Staaten der EU bei, dabei wurden Malta und Zypern eben zu den EU-15-Staaten gezählt und hatten die oben genannten Fristen, die anderen 8 Staaten werden momentan noch beschränkt hinsichtlich der Zuwanderung in die CH, es besteht hier noch bis ins Jahr 2011 Höchstzahlen, Inländervorrang und Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Das **Prinzip der Nichtdiskriminierung**: zentrales Gebot des FZA, Grundsatz der Inländergleichbehandlung, dieses ist direkt anwendbar und eine betroffene Person kann sich direkt auf dieses individuell durchsetzbare Recht berufen, allerdings gilt das allgemeine Diskriminierungsverbot nach FZA 2 nicht absolut, es gilt nur da wo nicht für die einzelnen Gruppen spezifischere Diskriminierungsverbote bestehen (FZA 9,15,29), also *lex specialis* bzw. das allgemeine Diskriminierungsverbot gibt primär für Nichterwerbstätige (Rentner, Studenten, Stellensuchende).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Hier werden nur diejenigen Regeln behandelt, die einzig für Arbeitnehmer gelten, nicht aber die allgemeinen FZA-Bestimmungen. Der Begriff des Arbeitnehmers wird dabei vom EuGH weit ausgelegt (3 kumulativ zu erfüllende Kriterien: Die Person muss während einer bestimmten Zeit Leistungen für eine andere Person nach deren Weisungen erbringen und als Gegenleistung hierfür eine Vergütung erhalten. Kriterien also Dauer, Weisung/andere Person und Gegenleistung). Ein spezieller Blick ist dabei auf die Frage nach der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung zu werden, hier gibt es nämlich ausnahmsweise Sonderregelungen, denn die Personenfreizügigkeit umfasst zwar eigentlich alle Wirtschaftsbereiche, allerdings gibt es im Anhang I die Ausnahme, gewisse Anstellungen in der öffentlichen Verwaltung auf Staatsangehörige des eigenen Staates zu beschränken, restriktive Auslegung des EuGH dabei! Demnach fallen nur diejenigen Anstellungen unter diese Ausnahmeklausel, bei denen es um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates geht, die Art der Aufgabe muss in einem engen Bezug zur Ausübung der öffentlichen Gewalt stehen (Lehrpersonal = nein, keine Ausnahme, Polizei hingegen = ja, Ausnahmeklausel!). Bei den Arbeitnehmern wird hinsichtlich der Bewilligungsarten nach der Länge des Aufenthalts unterschieden, Personen mit einem Arbeitsvertrag von mindestens einem Jahr bekommen einen Ausweis B EG/EFTA für 5 Jahre, Personen mit einem Arbeitsvertrag von mindestens 3 Monaten aber weniger als einem Jahr bekommen einen Ausweis L EG/EFTA für die Dauer des Arbeitsvertrages und Personen mit einem Arbeitsvertrag von weniger als 3 Monaten brauchen gar keine Aufenthaltsbewilligung. Bei Verlust der Erwerbstätigkeit durch Krankheit oder Betriebsunfall o.ä. bleibt die Aufenthaltsbewilligung bestehen, ist der Verlust der Erwerbstätigkeit jedoch selbstverschuldet, so kann die Bewilligung

widerrufen werden. Wichtig ist, dass die Bewilligung nur deklaratorischen Charakter hat, dient nur als Nachweis, die Staaten haben aber bei der Erteilung kein Ermessen sondern die Personen haben nach FZA einen Rechtsanspruch auf die Bewilligung. Für die Arbeitnehmer gibt es zudem in FZA 9 ein spezifisches Diskriminierungsverbot, sie genießen die gleichen Rechte wie Schweizerische Staatsbürger (hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Steuern, Soziale Vergünstigungen, Rechte auf Weiterbildung, ebenso wie gewerkschaftliche Rechte), verboten ist dabei die direkte und indirekte Diskriminierung, es besteht zudem ein allgemeines Beschränkungsverbot nach der EuGH-Rechtssprechung (Bestimmungen, die die innereuropäische Mobilität erschweren oder unattraktiv machen, auch für die eigenen schweizerischen Staatsbürger, sind zu unterlassen! Das Urteil erging hin Hinsicht auf Fussballspieler und die Regelungen der UEFA und FIFA in Bezug auf Entschädigungsgebühren für Clubwechsel). Stellensuchende Ausländer aus EU/EFTA-Staaten können sich für 3 Monate bewilligungsfrei in der CH auf Stellensuche begeben, für Aufenthalts länger als 3 Monate wird eine sich verlängernde Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt, wenn Suchbemühungen nachgewiesen werden, es besteht Anspruch auf Unterstützung durch die Arbeitsämter.

Selbstständigerwerbende: Hier ist zu beachten, dass in gesetzlich reglementierten Berufen die Personen die Anforderungen an berufliche Qualifikationen und Diplome erfüllen, daher regelt Anhang III die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, generell bietet das kleine Probleme, Ausnahmen bestehen für Ausbildungen, in denen von Land zu Land wesentliche Unterschiede bestehen, uns interessiert natürlich das Juristische – bei den Anwälten aus dem EU-Raum ist nach BGFA (Bundesgesetz über die Freizügigkeit von Anwälten) neben einem juristischen Diplom eine Eignungsprüfung oder eine dreijährige Tätigkeit als Anwalt in der CH vorausgesetzt, nur dann kann sich ein EU/EFTA-Anwalt in ein kantonales Anwaltsregister eintragen lassen und die entsprechenden schweizerischen Berufsbezeichnungen benutzen. Selbstständigerwerbenden wird eine Aufenthaltsbewilligung für 5 Jahre erteilt, ansonsten generell analoge Anwendung der Regeln für Arbeitnehmer in Bezug auf die Inländergleichbehandlung (aber immer bedenken: FZA regelt nur für natürliche Personen, nicht für juristische Personen)!

Dienstleistungserbringer: Personen, die in der CH für eine begrenzte Zeitspanne Arbeitsleistungen erbringen, nimmt eher subsidiäre Funktion ein (nur anwendbar, wenn weder Qualifikation als Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätiger). Keine vollständige Liberalisierung der Dienstleistungsfreiheit zwischen EU und CH, bei Dauer von weniger als 3 Monaten keine Bewilligung benötigt nach FZA, bei Dauer von mehr als 3 Monaten keine Anwendung vom FZA sondern von einem der spezifischen Dienstleistungsabkommen zwischen der CH und der EU oder allenfalls nach den allgemeinen Regeln des AuG, aber eben nicht FZA! (Nicht unter

Dienstleistungsfreiheit fallen auch Tätigkeiten, die die Ausübung hoheitlicher Befugnisse beinhalten).

Nichterwerbstätige: Praktisch vor allem Studenten und Rentner, sie dürfen dabei dem aufnehmenden Staat finanziell nicht zur Last fallen, daher haben sie nur einen Rechtsanspruch auf eine Bewilligung, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen (genauere Definitionen in Verordnung, die Herkunft des Geldes spielt dabei keine Rolle), in dem Fall haben sie Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung für 5 Jahre (Ausnahme Studenten: Bewilligung nur für Dauer der Ausbildung bzw. immer für ein Jahr und dann Verlängerung). Für Nichterwerbstätige gilt das allgemeine Diskriminierungsverbot (auf Studenten aber auch nicht vollumfänglich anwendbar, Unterscheidungen besonders hinsichtlich Zugang zur Ausbildung und Unterhaltsbeihilfen).

Grenzgänger: weit gefasster Begriff, Person muss mindestens einmal die Woche an seinen Wohnort ausserhalb der Schweiz zurückkehren, Grenzgänger können sowohl Arbeitnehmer als auch selbstständig Erwerbstätige sein.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Personenkategorien:

- Einreise und Anmeldung: Es genügt ein Reisepass oder Identitätskarte sofern gültig, bei Familienangehörigen aus Drittstaaten darf eine Visumpflicht vorgesehen werden. Nach der Einreise muss eine Anmeldung erfolgen (dient dann aber nicht der Regelung des Aufenthalts sondern lediglich der Anzeige des Aufenthalts).
- Verbleiberecht: nach Beenidung der Erwerbstätigkeit für Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätige, wenn wenigstens 3 Jahre Aufenthalt in der CH und während der letzten 12 Jahre in der CH gearbeitet, erfasst werden auch die Familienangehörigen dieser Person.
- Nachzug von Familienangehörigen: Allgemein haben einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt die Ehegatten, Verwandte in absteigernder Linie (die noch nicht 21 Jahre alt sind und denen Unterhalt gewährt wird) sowie Verwandte und Verwandte des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, also auch Kindern des Ehepartners und zudem auch alle weiteren Familienangehörigen werden vom FZA begünstigt, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird oder sie im Herkunftsstaat in einer häuslichen Gemeinschaft lebten. Voraussetzung sind eine bedarfsgerechte Wohnung, egal ist es, ob die nachgezogenen Angehörige EU-Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige sind, relevant ist auch nur das formelle Bestehen einer Ehe und nicht das Zusammenleben an sich! Hinsichtlich dem Nachzug von Ehegatten ist nach anzumerken, dass das Gemeinschaftsrecht die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet, die Gewährung eines Aufenthaltsrechts an nachzuziehende Drittstaatsangehörige von einem rechtmässigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat abhängig zu machen (neue Rechtssprechung EuGH, den Mitgliedsstaaten ist es nach

EuGH untersagt, die Einreise von Drittstaatsangehörigen von Unionsbürgern von einem Aufenthaltsrecht in einem anderen Staat abhängig zu machen, das BVerfG hat seine Rechtsprechung in den 2 Urteilen bis heute noch nicht konkretisiert und liess die Frage in beiden Urteilen offen, bis dahin hielt das BVerfG an seiner Rechtsprechung in Bezug auf eine Voraussetzung eines Aufenthaltsrecht in einem EU-Land als Familiennachzugsvoraussetzung bei).

Einschränkungen: Wichtig ist hierbei der ordre public-Vorbehalt, wonach die Rechte nach dem FZA nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Gesundheit eingeschränkt werden können (nicht im Abkommen, aber im Anhang enthalten). Darunter fallen NICHT Einschränkungen aus wirtschaftlichen oder generalpräventiven Gründen, ebenso ist auch eine strafrechtliche Verurteilung für sich genommen kein Einschränkungsgrund, hier muss immer nach EuGH-Rechtsprechung im Einzelfall bei der Person geschaut werden, ob das persönliche Verhalten eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Das BVerfG folgt dieser Auffassung, indem es sich in der Abwägung an den Kriterien und den Gewichtungen des EuGH orientiert, also immer die Frage, ob und in welchem Masse die Person eine tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bildet. Die Rechte aus dem FZA können auch eingeschränkt werden, wenn sie eine schwere Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt, ohne ein strafrechtliches Delikt begangen zu haben, sofern ihr Verhalten im Aufenthaltsstaat bekämpft wurde (tatsächlich und effektiv, nicht strafrechtlich. Ein Beispiel war ein Sektenführer, der es geduldet hatte, dass Artikel veröffentlicht wurden, die die sexuelle Ausnutzung von Kindern gutheiss und fördern sollte, diese Handlungen seien eine Bedrohung für fundamentale Rechtsgüter der Schweiz und der sexuellen Integrität Minderjähriger, und werden in der Schweiz konsequent bekämpft.)

7. Das schweizerische Asylrecht (S. 161-221)

Rechtsquellen des schweizerischen Asyl- und Flüchtlingsrechts:

Während das Ausländerrecht ja nur in Hinsicht auf das FZA durch das Völkerrecht geprägt ist und das Völkerrecht keine Rechtsquelle für dieses darstellt, stellt das Völkerrecht fürs Flüchtlings- und Asylrecht zusammen mit dem innerstaatlichen Recht eine massgebende Rechtsquelle, das schweizerische Flüchtlingsrecht besteht also aus völkerrechtlichen Übereinkommen und Grundsätzen einerseits und andererseits aus innerstaatlichen Regeln.

Nach dem 1. Weltkrieg nahm durch die Staatenlosigkeit als Folge der Flucht die Flüchtlingsproblematik zu, diese Menschen waren – da internationale Menschenrechte noch inexistent waren – faktisch rechtlos. Damals gab es erste Abkommen, z.B. über die Anerkennung von russischen Flüchtlingen, die die Probleme der Flüchtlinge aber nicht umfassend regelten und ihnen einen eigentlichen Schutzstatus verliehen, sondern es wurde nur bestimmten Flüchtlingsgruppen zu Identitätspapieren verholfen um ihnen Grenzübertritte zu ermöglichen, es gab auch keine umfassende Definition des Flüchtlingsbegriffes. Erst

1951 wurde die Flüchtlingskonvention niedergelegt, welche regelte, wer als Flüchtling im Sinne der Konvention gilt und welche Rechte Flüchtlings unabhängig von der Asylgewährung haben, nicht aber Regeln über das Verfahren und die Voraussetzungen der Asylgewährung, dieses liegt in der Kompetenz der Staaten. Erst 1998 kam das schweizerische Asylgesetz in Kraft, welches regelt, wer als Flüchtling anerkannt wird (dabei Anlehnung an die Konvention!), welches die Asylgewährungsvoraussetzungen sind, welche Rechtsstellung in der CH besteht für sie und Regelungen betreffend den vorübergehenden Schutz von Schutzbedürftigen und deren Rückkehr in ihr Heimatland. Zudem Ergänzung durch verschiedene Verordnungen.

Die **Flüchtlingseigenschaft**: Hier ist zu beachten, dass Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung nicht das selbe sind. Die Frage der Flüchtlingseigenschaft bestimmt, ob eine Person Flüchtling ist und entsprechend den Schutz der Flüchtlingskonvention besitzt (Erfüllt eine Person die Merkmale in der Konvention und liegen keine Ausschlussgründe vor, ist sie als Flüchtling zu behandeln). Bei der Frage der Asylgewährung geht es um die Einräumung einer besonderen Rechtsstellung durch einen Staat (Gewährung einer besonders geschützten Rechtsstellung durch einen Staat, die Entscheidung über die Gewährleistung von Asyl liegt in der alleinigen Kompetenz des jeweiligen Staates). Der Begriff der Flüchtlingseigenschaft ist in AsylG 3 und in FK 1A II geregelt, welche nahezu identisch sind. Sie beinhalten folgende kumulative Merkmale:

- **Verlassen des Herkunftslandes**: Der primäre Fluchtgrund ist die Verfolgung im Heimatstaat, es ist aber auch möglich, dass die Person ihr Land freiwillig verlassen hat und sich die Gefahr ernsthafter Nachteile erst während ihres Aufenthaltes im Ausland manifestiert, die eine nachträgliche Gefährdungssituation auslösenden Gründe können unterschieden werden. Das Asylgesetz sieht auch vor, dass ein Asylgesuch auch bei der CH-Botschaft im Ausland gestellt werden kann, das Bundesamt für Migration bewilligt dann die Einreise, es können sich also auch Personen darauf berufen, die sich noch im Herkunftsland aufhalten. Nicht erfasst sind also nach der Konvention aufgrund der Verlassensvoraussetzung Personen, die in ihrem eigenen Herkunftsland auf der Flucht sind und keine internationale Grenze überquert haben (intern Vertriebene). Die beiden Nachfluchtgründe:
 - o Objektive Nachfluchtgründe: Situation im Heimatland verändert sich so, dass diese neu begründete Flucht vor Verfolgung hat (z.B. Regimewechsel)
 - o Subjektive Nachfluchtgründe: Person selber bildet den Ursprung der veränderten Situation durch ihr eigenes Verhalten im Ausland (z.B. Politisches Vorgehen gegen Heimatland in der CH, dann in der CH keine Asylgewährung, subjektive Nachfluchtgründe ist Ausschlussgrund).
- **Ausländische Staatsangehörigkeit**: Person darf nicht die Staatsangehörigkeit des Staats besitzen, in der sie nach Schutz als Flüchtling ersucht (internationale Gemeinschaft übernimmt nur die Schutzverantwortung, wenn vom eigenen Staat kein Schutz erwartet werden kann).

- **Bruch der Beziehungen zum Verfolgerstaat:** Die Person kann von ihrem Staat keinen Schutz mehr erwarten, dabei geht der Bruch entweder vom Heimatstaat aus (Passverweigerung, Entzug der Staatsangehörigkeit, Verweigerung des diplomatischen Schutzes) oder der Bruch geht von der Person selber aus (dieser muss objektiv durch befürchtete Verfolgung begründet sein), dabei gilt die Einreichung eines Asylgesuchs als Zeichen der manifestierten Rückkehrunwilligkeit und ist ein konkludentes Indiz für den Bruch, praktisch hat diese Voraussetzung also keine grosse Bedeutung).
- **Begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund eines besonderen Verfolgungsmotivs:** Kernstück des Flüchtlingsbegriffes, Person wird nur geschützt von der internationalen Gemeinschaft, wenn sie die Gefahr läuft, im Heimatland verfolgt zu werden, ohne dass dieser Staat sie schützt. Verschiedene kumulative Elemente zur Erfüllung dieser Voraussetzung:
 - o **Ernsthafte Nachteile:** Hier bestehen verschiedene Ansätze. Zum einen müssen sowohl ein objektiver Gesichtspunkt erfüllt sein (es muss ein ungerechtfertigter Eingriff in ein Rechtsgut, also eine Menschenrechtsverletzung vorliegen) und ein subjektiver Gesichtspunkt (aus dieser Menschenrechtsverletzung folgt, dass der weitere Verbleib im Herkunftsland für die flüchtende Person nicht zumutbar ist, die Zumutbarkeit hängt von der Intensität der Menschenrechtsverletzung ab, also Schwere, Häufigkeit, Dauer und Systematik).
 - Gefährdung des Lebens: direkte und ernsthafte Todesgefahr schwere Verletzung der Menschenrechte, in Europa gilt heute das absolute Verbot der Todesstrafe, weshalb sie nicht mehr als zulässige Strafe angesehen werden kann und daher gilt eine drohende Todesstrafe heute als asylrelevante Gefährdung des Lebens.
 - Gefährdung des Leibes: alle ernsthaften Verletzungen der körperlichen Integrität sind Eingriffe in den Leib (Folter, schwere Misshandlungen und Körperstrafen, Vergewaltigungen, Zwangsbeschneidungen, auch psychische Folter wie Scheinhinrichtungen ect, relevant ist auch hier immer die Unzumutbarkeit des Verbleibes in diesem Staat, auf die bei Vorliegen der Gefährdung des Leibes immer geschlossen wird).
 - Freiheitsbeschränkungen: Eingriffe in die Bewegungsfreiheit, (Verurteilung zu Freiheitsstrafen, Deportationen, Aussetzung, Verschleppung) Abgrenzungskriterium ist immer die Dauer der freiheitsbeschränkenden Massnahme, ab gewisser Dauer ist Intensität automatisch gegeben (nicht aber bei Strassenkontrollen, Hausdurchsuchungen ect.)
 - Unerträglicher psychischer Druck: Muss unzumutbar sein, wobei Unzumutbarkeit objektiviert ist (der unerträgliche psychische Druck auf die Person muss in der entsprechenden Situation objektiv nachvollziehbar sein), immer Einzelfallbetrachtung, entscheidend ist jeweils eine Gesamtbetrachtung der vorliegenden Situation (z.B. Schikanen, Diskriminierungen, Verunmöglichung einer Ausbildung, Verfolgungsmassnahmen in der Familie ect.)

- Kein Schutz durch das Herkunftsland: Hier gilt die Schutztheorie, nach der es in erster Linie Aufgabe des Staates ist, seine Bürger zu schützen, bei der Anerkennung als Flüchtling ist es egal, ob die Verfolgung vom Staat oder von Privaten ausgeht, relevant ist einzig, dass der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Person zu schützen. Früher galt in der CH die Praxis, dass eine Verfolgung immer vom Staat ausgehen musste, heute aber generell das Kriterium, dass Person im Staat verfolgt wird, egal von wem, und der Staat sie nicht angemessen schützen kann oder will. (Bejaht z.B. in Hinblick auf den Irak, die irakischen staatlichen Institutionen haben momentan keine effektive Schutzinfrastruktur). Zudem darf keine inländische Fluchtalternative bestehen, wobei die Verfolgung nur in einem bestimmten Gebiet besteht und die Person aber ohne weiteres in ein anderes innerstaatliches Gebiet flüchten könnte, in dem ihr keine Gefahr droht, aber nur relevant, sofern die Person dort dauerhaft und in Sicherheit leben könnte (hohe Anforderungen! Staat muss dort in der Lage sein, die Bevölkerung zu schützen) und dieses Gebiet muss sie auch faktisch sicher erreichen können!
- Gezielte Nachteile: Die verfolgte Person gehört zur Gruppe der Verfolgten und ist nicht lediglich als zufällig anwesende Person betroffen, diese Gruppe muss aufgrund eines bestimmten Kriteriums verfolgt werden (nicht erfüllt bei Zivilpersonen, die an Kampfhandlungen nicht beteiligt sind und nur zufällig „verfolgt“ werden durch die allgemeinen Kriegshandlungen, sie sind „nur“ von den allgemeinen Auswirkungen und Folgen eines Krieges betroffen, kein Schutz durch die Konvention! Wenn sich Handlungen von Kriegsparteien aber gegen Teile der Bevölkerung richten, z.B. wegen Verdächtigung der Gegnerunterstützung o.ä., dann ist Gezieltheit zu bejahen, BGer entschied hinsichtlich Flucht aus dem Gazastreifen, dass gezielte Verfolgung vorliegt).
- Das Vorliegen bestimmter Verfolgungsmotive: Diese Motive sind in FK 1F und AsylG3 geregelt, nach CH-Meinung ist die Liste im AsylG abschliessend, aber es besteht eine weite Auslegung, daher könne die meisten Verfolgungsarten sowieso unter eines der Motive subsumiert werden, diese Frage des Motivs hat in der CH kaum Bedeutung. Für die Beurteilung des Motivs kommt es auf die Perspektive des Verfolgers an, dabei ist unerheblich, ob die verfolgte Person die Eigenschaft wirklich besitzt oder ob der Verfolger von der Existenz des Motivs nur ausgeht und sie deswegen verfolgt. Einem Flüchtling kann dabei nicht vorgeworfen werden, er hätte sich anders verhalten sollen, um die Verfolgung zu vermeiden. Die Verfolgungsmotive dabei sind:
 - *Rasse* (Weite Auslegung des Begriffes, z.B. körperliche Merkmale wie Hautfarbe und auch alle ethnischen Gruppen, die im Sprachgebrauch als Rasse bezeichnet werden, der Begriff beruht also nicht auf einer naturwissenschaftlichen Grundlage sondern auf einer sozialen Unterscheidung)
 - *Religion* (z.B. Verbot der Zugehörigkeit zu einer Religion, Unterdrückung von Kultushandlungen, Verbot religiösem Unterrichts ect., nach der CH kann sich religiöse Verfolgung aber auch gegen Atheisten und Ungläubige

richten, entscheidend ist dass die Motivation für die Verfolgung in den religiösen Ansichten des Verfolgers beruht)

- *Nationalität* (Nicht auf Staatsangehörigkeit bezogen, sondern Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, welche sich durch gemeinsame Sprache, Erziehung, Kultur, Tradition oder Abstammung auszeichnet, braucht aber immer gewisse Intensität, bei blossem Sprachenverbot z.B. nicht gegeben)
- *Politische Anschauung* (grösste Bedeutung als Verfolgungsmotiv, alle Handlungen oder Meinungsäusserungen fallen darunter, die sich gegen die staatliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Ordnung richten, Verfolgung muss auch nicht zwingend vom Staat ausgehen)
- *Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe* (Ist ein Auffangtatbestand, um allfällige Lücken im Schutzbereich der 4 anderen Verfolgungsmotive zu schliessen, bei der verfolgten Gruppe muss es sich aber immer um eine bereits von der Verfolgung aufgrund gewisser Merkmale unterscheidbare Gruppe handeln, z.B. ähnlicher Hintergrund, soziale Stellung durch die berufliche Zugehörigkeit, in der CH vor allem Subsumtion von Zugehörigkeit zu einer Familie und die sexuelle Orientierung unter dieses Motiv)
- *Die Abgrenzung legitimer staatlicher Eingriffe von illegitimer Verfolgung* (Aber nicht alle menschenrechtsverletzenden staatlichen Massnahmen sind hier relevant, denn zum einen können Menschenrechtsverletzungen unter gewissen Umständen gerechtfertigt sein und zudem ist nicht jede Menschenrechtsverletzung asylrelevant, jeder Staat hat ja Kompetenz, Massnahmen zur Verbrechensbekämpfung, zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zum Schutz des Bestandes des Staates zu ergreifen, hier rechtfertigt ein legitimes öffentliches Interesse die Massnahmen, sofern verhältnismässig. Verfolgungsrelevant wird so etwas nur, wenn es wieder schwerwiegend bestimmte Personengruppen trifft oder wenn die Massnahmen unverhältnismässig hart sind, problematisch vor allem im Bereich von Strafrecht und der Bekämpfung von Terrorverdächtigen, dabei ist immer eine objektive Betrachtung aller Umstände im Einzelfall notwendig, um zu hinterfragen, ob eine Massnahme nun ein staatlich legitimer Eingriff ist oder eine illegitime Verfolgung)
- *Begründetheit der Verfolgungsfurcht (aktuelle Verfolgung bzw. begründete Furcht vor künftiger Verfolgung)*: Hier ist in verschiedene Verfolgungsformen zu unterteilen, entweder die Verfolgung ist aktuell, bereits vergangen (Verfolgung ebereits abgeschlossen, aber begründete Angst vor neuer Verfolgung, wenn genügend enger Konnex, also eine sachliche und zeitliche Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht) oder es besteht die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Verfolgung, dabei kann es der Person nicht zugemutet werden, in ihrem Heimatland auszuharren bis sie tatsächlich

verfolgt wird, es muss ihr eine vorgängige Flucht ermöglicht werden, wenn subjektiv begründete Furcht und objektive Tatsachen bestehen.

- Exkurs: Geschlechterspezifische Verfolgung: Hier werden ausschliesslich oder überwiegend Frauen erfasst, z.B. durch sexuelle Gewalt gegen Frauen, Genitalverstümmelungen, Mitgiftmorde, Witwenverbrennungen oder Zwangsverheiratungen, sie werden als flüchtlingsrelevante Verfolgung anerkannt, sofern eine gewisse Intensität gegeben ist. Frauen können dabei auch als Mittel, um Männer zu treffen, verfolgt werden (Väter, Ehemänner, Brüder) oder auch, weil sie sich gegen Frauen diskriminierende gesellschaftliche Normen auflehnen.

- ***Kein Ausschlussgrund nach der Konvention (siehe folgend Punkt c.)***

Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft: Asylausschlussgründe schliessen Flüchtlingseigenschaft aus, während Asylunwürdigkeit nicht die Flüchtlingseigenschaft ausschliesst sondern nur ein Ausschluss vom Asyl besteht. In der Praxis vor allem der Ausschlussgrund von schweren Verbrechen relevant! Ausschlussgründe werden restriktiv ausgelegt, es reicht der ernsthafte Verdacht aus (liegt vor, wenn zumindestens substantiell verdichtete Verdachtsmomente bestehen, dass diese Person solche Tatbestände verwirklicht hat). Dabei bestehen nach FK 1F folgende Ausschlussgründe:

- *Ausschluss wegen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit* (Schutz als Flüchtling gilt für diese Personen als unwürdig, Grundlage für Definitionen von den Verbrechen u.a. im Status des Internationalen Strafgerichtshofes)
- *Ausschluss aufgrund schwerer, nichtpolitischer Verbrechen ausserhalb des Aufnahmelandes* (aber nur schwere, bei weniger schweren Verbrechen kein Verlust der Flüchtlingseigenschaft)
- *Ausschluss wegen Handlungen, die gegen die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen gerichtet sind* (erfasst einzig ehemalige ranghohe Mitglieder einer Regierung, die z.B. Menschenrechtsverletzungen begangen hat, nicht aber von Privatpersonen, denn reine Privatpersonen können nicht gegen die Grundsätze der Vereinten Nationen verstossen)

Einbezug von Familienmitgliedern in die Flüchtlingseigenschaft (Zunächst ist anzumerken, dass die Person nur den Status weitergeben kann, den sie selber hat! Der Einbezug von Familienangehörigen ist in AsylG 51 geregelt, wonach Ehegatten, eingetragene Partner und minderjährige Kinder in die Flüchtlingseigenschaft einbezogen werden und Asyl erhalten, sofern kein besonderen Umstände dagegen sprechen, und auch andere nahe Angehörige können mit einbezogen werden, sofern besondere Gründe für eine Familienvereinigung sprechen wie z.B. Krankheit, Abhängigkeit)

Einreichung des Asylgesuchs: Mit der Einreichung des Gesuchs ist die einzige Erfordernis erfüllt, die für die Einleitung eines Asylverfahrens nötig ist, in der CH keine Formerfordernis und jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, reicht als Gesuch. Nach DVO 3 ist jeder Staat dann verpflichtet, die Zuständigkeit zu prüfen.

- Asylgesuch an der Grenze oder nach Anhaltung im grenznahen Raum bei illegaler Einreise: Die CH-Behörden weisen Person an eine der 4 Empfangsstellen zu (Basel, Chiasso, Kreuzlingen und Vallorbe), das Bundesamt für Migration prüft dann seine Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens mittels Eurodac-Fingerabdrucksystem
- Asylgesuch am Flughafen und Flughafenverfahren: Zunächst Abnahme von Fingerabdrücken und Fotos, summarische Befragung zum Reiseweg und zu dem Reiseweg, dann prüft Bundesamt für Migration mittels Euroday die Zuständigkeit, und je nach Entscheid Bewilligung der Einreise oder Rückweisung sofern keine Gefährdung dort. Wenn keine sofortige Entscheidung, vorläufige Verweigerung der Einreise und Aufenthaltsort und Unterkunft am Flughafen während maximal 60 Tagen, Eröffnung im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.
- Asylgesuche im Ausland (Botschaftsverfahren): Soll momentan in Teilrevision abgeschafft werden! Einreichung eines Gesuchs bei CH-Botschaft im Ausland, das Bundesamt entscheidet in einer Art Vorverfahren über die Einreisebewilligung, Erteilung aber sehr restriktiv gehandhabt.
- Asylgesuche im Inland: Nach Einreise Meldung bei Empfangsstelle oder Weisung an diese, dann dort Gesuchseinreichung.

Das Asylverfahren im Überblick: Zunächst Zuteilung zu Empfangsstelle und dann zu Kanton, welches das weitere Verfahren durchführt, der erstinstanzliche Asylentscheid ergeht aber vom Bundesamt für Migration.

- Das Verfahren an der Empfangsstelle: Hier werden die Personalien der Asylsuchenden erhoben und Fingerabdruckbogen und Fotografien erstellt, zudem findet eine erste kurze Befragung zum Reiseweg und den Asylgründen statt, bei Zweifeln bei Altersangaben kann auch ein Altersgutachten erstellt werden (minderjährig oder nicht?), der Aufenthalt hier dauert maximal 60 Tage und endet entweder mit einem Nichteintretensentscheid innert 10 Arbeitstagen oder mit einem Zuteilungsentscheid der Empfangsstelle.
 - o Nichteintretensentscheide (NEE): in AsylG 32-34 ständig erweiterte aber abschliessende Liste von gesetzlichen Nichteintretensgründen, dabei wird dann das Asylgesuch aus formellen Gründen nicht weiter behandelt, Gründe sind dabei das Fehlen eines Asylgesuchs, Fehlen von Reise- oder Identitätspapieren, Täuschung über die Identität, grobe Verletzung von Mitwirkungsrechten, Zweitgesuch in der CH, Zweitgesuch in Europa, Missbräuchliche Gesuchsnachreichung, Gesuche aus verfolgungssicheren Staaten, Gesuche aus sicheren Drittstaaten und bei weiteren Gesuchen aus Drittstaaten, wenn eine Rückkehr dorthin ohne Probleme und mit Schutz dort sicher ist.

- Zuweisung an die Kantone: Zuweisung für Dauer des Verfahrens, wenn nicht sofort ein Entscheid gefällt wird, Interessen des Kantons und des Asylsuchenden müssen berücksichtigt werden (Familie?).
- Das Verfahren in den Kantonen: Nach Zuweisung weisen nun die kantonalen Behörden der Person eine Unterkunft und einen Aufenthaltsort zu, das Verfahren läuft dabei weiter, es ergehen Befragungen wobei die Asylsuchenden möglichst detailliert berichten weshalb sie geflüchtet sind, wenn möglich mit Beweismitteln, dabei für Frauen und Kinder zusätzliche spezielle Regelungen (Anhörung durch Person gleichen Geschlechts, Bestimmung einer Vertrauensperson).
- Der erstinstanzliche Entscheid: Entweder Asylgewährung oder –verweigerung, bei Verweigerung eventuell auch Wegweisung aus der CH
 - Asylgewährung: Bestätigt die Flüchtlingseigenschaft und dass keine Asylausschlussgründe vorliegen, der Person wird Asyl gewährt
 - Asylverweigerung verbunden mit einem Wegweisungsentscheid: Person besitzt Flüchtlingseigenschaft nicht, Asylgesuch wird abgelehnt, meistens direkt Wegweisung verfügt und deren Vollzug angeordnet, die Personen müssen die CH innert Ausreisefrist verlassen. Damit in einer Verfügung Entscheid über die Asylverweigerung wegen fehlender Flüchtlingseigenschaft, die Wegweisung als Anordnung zum Verlassen der CH innert Frist und Anordnung des zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung bei Nichtausreise innert Frist, also folgenschwere Verfügung!
 - Asylverweigerung, aber vorläufige Aufnahme als Flüchtling: Person besitzt Flüchtlingseigenschaft aber es besteht ein Asylausschlussgrund, durch in Konvention verankertes Rückschiebungsverbot keine Rückweisung, daher vorläufige Aufnahme.
 - Asylverweigerung verbunden mit der vorläufigen Aufnahme aus Ausländer: Hier fehlt Flüchtlingseigenschaft, aber Wegweisung ist unzulässig, unzumutbar oder nicht möglich weil völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen (wenn z.B. Rückschickung in Krieg, medizinische Notlage o.ä. wäre), vorläufige Aufnahme als Ausländer aber dann nur, wenn Person gewisse Kriterien NICHT erfüllt (keine Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- und Ausland, keine erheblichen oder wiederholten Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der CH oder im Ausland oder Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit oder Verursachung der Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch eigenes Verhalten).
- Das Beschwerdeverfahren: Gegen asylrechtliche Verfügungen des Bundesamtes Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht möglich als einzige Instanz (kein Weiterzug ans Bundesgericht möglich!), Frist von 30 Tagen ab Verfügungseröffnung oder bei Nichteintretensentscheiden oder Entscheiden am Flughafen nur Frist von 5 Tagen!

Asylausschlussgründe: Hier wird trotz gegebener Flüchtlingseigenschaft kein Asyl erteilt, wenn einer der Punkte vorliegt, der Ausschluss bezieht sich also nur auf die Asylgewährung und nicht auf die Flüchtlingseigenschaft! Da die Personen aber unter dem Schutz des flüchtlingsrechtlichen Refoulementverbots stehen, sind sie als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen.

- Aufnahme in einem Drittstaat: Person befindet sich momentan in einem Drittstaat und es ist ihr zuzumuten, dass sie sich dort oder in einem anderen Staat um Aufnahme bemühen kann
- Asylunwürdigkeit: Ausschluss, wenn Personen wegen verwerflichen Handlungen als unwürdig erscheinen oder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden. (bei verwerflichen Handlungen wird sich nach Verbrechen im Sinne von StGB 10 II gerichtet, nicht gefordert ist eine rechtskräftige Verurteilung, es reicht z.B. ein Geständnis).
- Subjektive Nachfluchtgründe: Keine Asylgewährung, wenn Personen wegen ihres eigenen Verhaltens im Ausland mit Verfolgung im Herkunftsland rechnen müssen (z.B. bei politischen Protesten gegen Heimatstaat im Ausland)
- Ausnahmesituationen in der Schweiz: Nach AsylG 55 kann in Ausnahmesituationen auch Flüchtlingen Asyl verweigert werden, ist also Notrecht für Kriegssituationen u.ä., laut Bundesrat aber dennoch Beachtung der völkerrechtlichen Verpflichtungen auch beim Notrecht (Refoulementverbot nach Konvention und EMRK).

Asylbeendigungsgründe nach AsylG 63-65

- Widerruf des Asyls: Erfolgt bei Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen Erschleichung oder Erfüllung eines Ausschlussgrundes der Konvention oder wegen nachträglich entstandener Asylunwürdigkeit, wenn die Person die innere oder äussere Sicherheit der CH verletzt hat oder wenn sie besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen haben
- Das Erlöschen des Asyls: Erfolgt bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als drei Jahren (wenn nicht Bewilligung des Bundesamtes für Migration wegen besonderen Umständen), bei der Wohnsitzverlegung ins Ausland bzw. Asylgewährung in einem anderen Land, durch ausdrückliche Asylverzichtserklärung, nach dem Vollzug einer Ausweisung oder gerichtlichen Landesverweisung oder beim Erwerb der Schweizerischen Staatsangehörigkeit.

Gewährung vorübergehenden Schutzes: Bessere Rechtsstellung als vorläufige Aufnahme, Voraussetzungen hierfür in AsylG 66-75, Schutzbedürftig sind dabei vor allem Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge sowie aus Krisengebieten stammende Personen, die Entscheidung über die Gewährung wird vom Bundesrat getroffen unter Beachtung der jeweiligen Gefahrenlage und der politischen Akzeptanz, er kann auch weitere Kriterien wie Höchstzahlen aufstellen (bisher aber toter Buchstabe und noch nie verwendet)

Rechtsstellung von Asylbewerbern, anerkannten Flüchtlingen ect.

- Rechtsstellung von Asylsuchenden während des Verfahrens:
 - o Anwesenheitsberechtigung
 - o Identitäts- und Reisepapiere (Ausweis N, aber keine Berechtigung zum Grenzübertritt ohne Bewilligung des Bundesamtes für Ausnahmefälle)
 - o Erwerbstätigkeit (nach 3 Monaten Dauer)
 - o Fürsorgeleistungen (primär Sachleistungen)
 - o Familiennachzug
- Rechtsstellungen von Flüchtlingen, denen Asyl gewährt wurde:
 - o Anwesenheitsberechtigung (Rechtsanspruch auf Aufenthaltsbewilligung)
 - o Identitäts- und Reisepapiere (Berechtigung zum Grenzübertritt gegeben!)
 - o Erwerbstätigkeit
 - o Fürsorgeleistungen (Sozial- oder Nothilfe, vor allem Förderung der beruflichen, sozialen und kulturellen Integration zu beachten)
 - o Familiennachzug
- Rechtsstellung von Flüchtlingen, die als Flüchtling vorläufig aufgenommen wurden:
 - o Anwesenheitsberechtigung
 - o Identitäts- und Reisepapiere (Berechtigung zum Grenzübertritt gegeben!)
 - o Erwerbstätigkeit
 - o Fürsorgeleistungen (Sozial- oder Nothilfe, vor allem Grundsatz der Inländergleichbehandlung)
 - o Familiennachzug (nicht direkt sondern frühestens nach 3 Jahren!)
- Rechtsstellung von vorläufig aufgenommenen Ausländern:
 - o Anwesenheitsberechtigung
 - o Identitäts- und Reisepapiere (Ausweis F, Berechtigung zum Grenzübertritt nicht gegeben bzw. nur in Ausnahmefällen)
 - o Erwerbstätigkeit (Bewilligung KANN erteilt werden)
 - o Fürsorgeleistungen (Sozial- oder Nothilfe)
 - o Familiennachzug (nicht direkt sondern frühestens nach 3 Jahren!)
- Rechtsstellung von Schutzbedürftigen:
 - o Anwesenheitsberechtigung (Rechtsanspruch auf Aufenthaltsbewilligung)
 - o Identitäts- und Reisepapiere (Ausweis S, Berechtigung zum Grenzübertritt NICHT gegeben bzw. nur in Ausnahmesituationen)
 - o Erwerbstätigkeit (Bewilligung KANN erteilt werden)
 - o Fürsorgeleistungen (primär Sachleistungen)
 - o Familiennachzug (wird gewährt, wenn gemeinsam um Schutz nachgesucht oder wenn Familie dadurch nach Trennung wieder bereinigt werden kann, aber sonst kein Anspruch!)

8. Dublin-System und das Dublin-Assoziierungsabkommen (S. 223-232)

Einleitung und Grundlagen: Förderung eines EU-Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts durch EG-Vertrag, u.a. eben gemeinsame Asylpolitik mit gewissen Punkten (Gemeinsame Mindeststandards für ein gerechtes und wirksames Asylverfahren, gemeinsame Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylsuchenden, Forum des subsidiären Schutzes für Personen denen kein Asylstatus gewährt wird, eine Formel zur Bestimmung des zur Prüfung eines Asylverfahrens zuständigen Staates), angestrebt werden eben ein einheitliches Asylverfahren, einheitliche Aufnahmestandards und Regelungen für besonders schutzbedürftige Personen sowie Bestimmungen zur Integration. Am 18.2.2003 trat das Dublin-Übereinkommen in Kraft, welches u.a. Kriterien für die Feststellung des zuständigen Staates für ein Asylverfahren festlegt sowie ein Eintrittsrecht, nachdem jeder Staat die Möglichkeit zur freiwilligen Erklärung der Zuständigkeit für ein bestimmtes Asylverfahren hat, dadurch werden die Verwaltungen der Dublin-Staaten entlastet, da eben nur ein Staat für jeden Asylsuchenden zuständig ist und zum anderen hat jeder Asylsuchende nun die Garantie, dass sein Gesuch wirklich von einem Staat überprüft wird. Momentan laufen gewisse Verbesserungen des Übereinkommens (Verbesserung des Rechtsschutzes, Regelungen über freiheitsentziehende Massnahmen sowie Schutzgarantien). Die Schweiz war durch ihre geografische Lage gezwungen, ein Stück weit die Asylpolitik der EU zu adaptieren, da sie sonst der Gefahr unterläufe, die einzige Hoffnung für nach Europa geflüchtete Personen zu sein und von Flüchtlingen überrannt zu werden. Die Normen des Übereinkommens sind direkt anwendbar (self-executing), die EU-Verordnung muss nicht ins schweizerische Recht überführt werden (aber gleichzeitig gewisse Revisionen der AsylG), die Schweiz übernimmt aber NUR die Dublin-Verordnung und die Eurodac-Verordnung, nicht andere andere Rechtsinstrumente der EU im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechts!

Zuteilung der Asylprüfungen: Die BVO legt gewisse Kriterien fest, nach denen sich die Zuständigkeiten der Staaten ermittelt, es ist also nicht immer der Staat zuständig, in dem eine Person ein Asylgesuch stellt, sondern dieser Staat muss zunächst prüfen, ob nach DVO nicht ein anderer Staat zuständig ist, dieser hat dann die Pflicht zur Übernahme des Asylverfahrens (Asylsuchende haben also nur eine Chance!), zur Prüfung gibt es die Eurodac-Datenbank, in der zur Überprüfung anonym (nur Fingerabdruck und Kennnummer, nicht aber Name und Land!) Daten gespeichert werden. Dabei gibt es eben nach DVO gewisse Kriterien (Ausnahme bildet das Kriterium der Familienzugehörigkeit!), führt keins dieser Kriterien zur Zuständigkeit eines anderen Staates, so ist der aktuelle Staat, in dem das Gesuch gestellt wurde, zuständig.

- Anwesenheit von Familienangehörigen in einem Dublinstaat nach DVO 7 f., soll die Einheit der Familie schützen (betrifft nur Ehegatten oder minderjährige, ledige und unterhaltsberechtigende Kinder, andersherum auch Eltern/Vormund)

- Zuständigkeit des Staates, der einem Asylbewerber einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat nach DVO 9 (bei mehreren sind Dauer und Ablaufdatum entscheidend, je länger desto eher Zuständigkeit)
- Zuständigkeit des Staates, über dessen Grenzen die Person illegal in den Dublin-Raum eingedrungen ist nach DVO 10 (erlischt aber 12 Monate nach dem Tag der illegalen Einreise in dieses Land, v.a. Länder wie Spanien, Italien, Malta, Griechenland)
- Zuletzt eben Zuständigkeit des aktuellen Staates, bei dem dieses Asylgesuch eingegangen ist
- Ausnahme: Unbegleitete Minderjährige nach DVO 6: Hier ist in erster Linie der Staat zuständig, in dem sich ein Angehöriger der Familie rechtmässig aufhält, sofern dies im Interesse des Kindes ist, ansonsten Zuständigkeit des Staates, in dem das Asylgesuch gestellt wurde.
- Eintrittsrecht: DVO 3 II, Eintreten obwohl anderer Dublinstaat zuständig wäre, v.a. wenn sonst eine Verletzung von völkerrechtliche Normen befürchtet wird (v.a. Selbsteintritt von Deutschland und der Schweiz hinsichtlich Griechenland, allgemein wird gesagt, dass EU-Staaten keine Asylbewerber nach Griechenland überweisen soll sondern eben Selbsteintritt, weil dort katastrophale Bedingungen bestehen).
- Humanitäre Klausel: DVO 15, ausschliesslich zur Zusammenführung von Familien, dabei auch Eintrittsrecht des Staates obwohl anderer Staat eigentlich zuständig ist, aber so kann Familie zusammengeführt werden, aber nur möglich mit Zustimmung der betroffenen Personen, hier auch weiterer Familienbegriff als im allgemeinen Kriterienkatalog, auch „andere Familienangehörige“. Im Regelfall durchgeführt wenn z.B. Schwangerschaft, bei neugeborenen Kindern, bei schweren Krankheiten oder bei ernsthafter Behinderung/hohem Alter, nach Möglichkeit durchgeführt bei unbegleiteten Minderjährigen.
Der damit ermittelte, eigentlich zuständige Staat hat nun die Verpflichtung, den Asylbewerber aufzunehmen und die Prüfung des Gesuchs abzuschliessen, das Verfahren bestimmt sich nach DVO 17 ff., der ersuchende Staat stellt beim eigentlich zuständigen Staat ein Übernahmegesuch, dieser muss innert 2 Monaten entscheiden, dann erlässt der ersuchende Staat eine begründete Entscheidung auf Nichteintreten mit dem Hinweis, wer eigentlich zuständig ist und der Asylbewerber kann sich an den zuständigen Staat wenden. Gegen diesen Nichteintretensentscheid gibt es allfällige Rechtsbehelfe, aber ohne aufschiebende Wirkung im Normalfall (kann im Einzelfall erlassen werden). Wichtig ist, dass sich der überstellende Staat einer Menschenrechtsverletzung schuldig macht, wenn der Empfängerstaat gegen das non-refoulementgebot verstösst (daher oftmals nicht automatisch aufschiebende Wirkung sondern muss gewährt werden, wenn Menschenrechtsverletzung droht, wie z.B. bei Griechenland – denke an die Gastlehrvorlesung!!!).

Eurodac-System: Datenbank, in der die Fingerabdrücke und die Kennzahl aller Asylbewerber der Dublinstaaten gespeichert werden, Staaten haben Pflicht zur Abnahme und Einspeisung der Fingerabdrücke (aber absolut anonym, nur Fingerabdruck und Kennzahl, kein Namen und Land!), die Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung und sind sehr geschützt, nur die benannten Behörden haben Zugriff, in der Schweiz das Bundesamt für Migration. Die Daten werden nach gewisser Zeit (Asylgesuche 10 Jahre, bei illegalen Grenzübertritten aufgegriffene Ausländer 2 Jahre) automatisch gelöscht.

Umsetzung in AuG und AsylG: Die DVO ist grundsätzlich direkt anwendbar, aber dennoch gewisse Änderungen im AuG (AuG 64a Wegweisung) und AsylG ((AsylG 34 II lit. d wegen Nichteintreten weil eben bereits anderer Staat zuständig), ausserdem neu gesetzliche Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken.